

# Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg



Bebauungsplan

## „Gewerbegebiet Bleiche II 1. Änderung und Erweiterung“

### Begründung Entwurf

Fassung vom 20.10.2025

mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000



**glogger architekten  
partnerschaft mbb**

blumenstraße 2  
D 86483 balzhausen

T +49 8281 99070  
F +49 8281 990722  
info@glogger-architekten.de

[www.glogger-architekten.de](http://www.glogger-architekten.de)

# INHALT

---

- 1 Aufstellungsverfahren/ Verfahrensvermerke**
  - 1.1 Aufstellungsbeschluss
  - 1.2 Bebauungsplanvorentwurf
  - 1.3 Bebauungsplanentwurf
  - 1.4 Satzungsbeschluss
- 2 Einführung in die Bauleitplanung**
  - 2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
  - 2.2 Bebauungsplan
  - 2.2.1 Planungsrechtliche Situation
  - 2.2.2 Regionalplan
  - 2.2.3 Erforderlichkeit der Planaufstellung
  - 2.2.4 Lage und Größe des Gebiets
  - 2.2.5 Art der geplanten Nutzung
  - 2.2.6 Beschaffenheit des Gebiets
  - 2.2.7 Planungsalternativen
  - 2.3 Überschneidungsbereich
- 3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches**
  - 3.1 Bestand innerhalb
  - 3.2 Baugrundgutachten
  - 3.3 Altlasten
  - 3.4 Bestand außerhalb
  - 3.5 Bodendenkmalpflege
- 4 Städtebauliche und gestalterische Gesichtspunkte**
  - 4.1 Planerisches Konzept
  - 4.2 Ortsplanung
- 5 Art der baulichen Nutzung**
- 6 Erschließung**
- 7 Immissionsschutz**
  - 7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf die umliegende Bebauung des Baugebietes
  - 7.2 Immissionsschutzgutachten
  - 7.3 Landwirtschaftliche Immissionen
- 8 Landesplanerische Überlegungen**
- 9 Bodenschutz/ Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden**
- 10 Grünordnung/ Naturschutz/ Ausgleichs- und Eingriffsregelung**
- 11 Ver- und Entsorgung**
  - 11.1 Abwasserentsorgung
  - 11.2 Wasserversorgung
  - 11.3 Stromversorgung
  - 11.4 Gasversorgung
  - 11.5 Telekommunikationseinrichtungen

- 12      Brandschutz**
- 13      Planungsstatistik**
- 14      Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplanes**
- 15      Grundstücke im Geltungsbereich**
- 16      Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**
- 17      Bestandteile des Bebauungsplanes**
- 18      Unterschriften**

## 1 Aufstellungsverfahren/ Verfahrensvermerke

### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Marktrat beschloss in der Sitzung vom 29.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... bekannt gemacht.

### 1.2 Bebauungsplanvorentwurf

In der Sitzung vom 26.05.2025 beschloss der Marktrat, dem Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 18.06.2025 bis 18.07.2025 im Rathaus des Marktes Burtenbach statt.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belage hatten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.06.2025 bis 18.07.2025 Gelegenheit zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. (Scoping)

### 1.3 Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom 20.10.2025 beschloss der Marktrat, dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Rathaus des Marktes Burtenbach öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belage hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zum Entwurf Stellung zu nehmen.

### **Erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB**

In der Sitzung vom ..... beschloss der Marktrat, dem 2. Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom ..... zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag gemäß § 4a Abs.3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Rathaus des Marktes Burtenbach öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belage hatten gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15.04.2015 bis 15.05.2015 Gelegenheit zum 2. Entwurf Stellung zu nehmen.

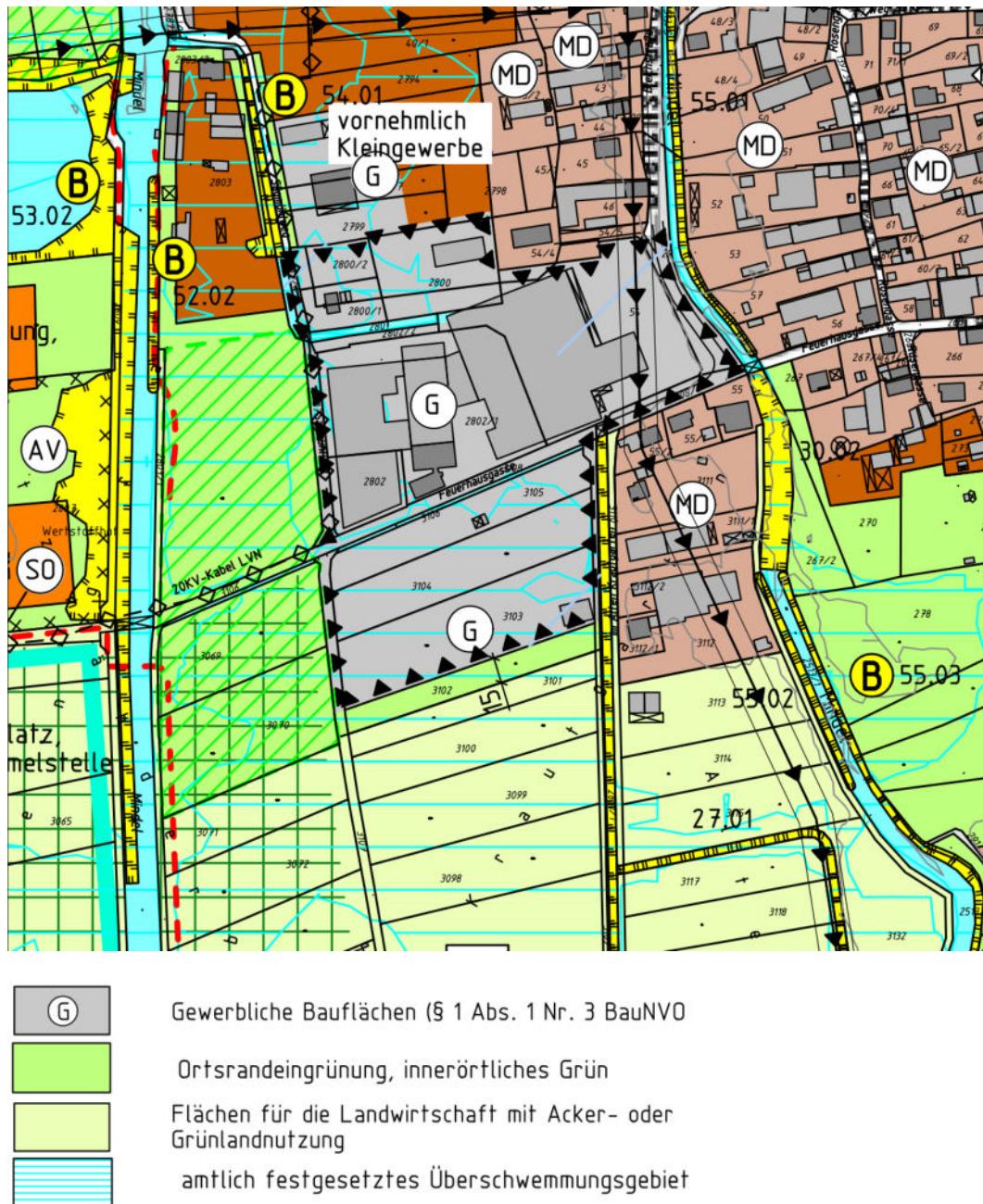
### 1.4 Satzungsbeschluss

Der Marktrat des Marktes Burtenbach beschloss am ..... den Bebauungsplan als Satzung.

## 2 Einführung in die Bauleitplanung

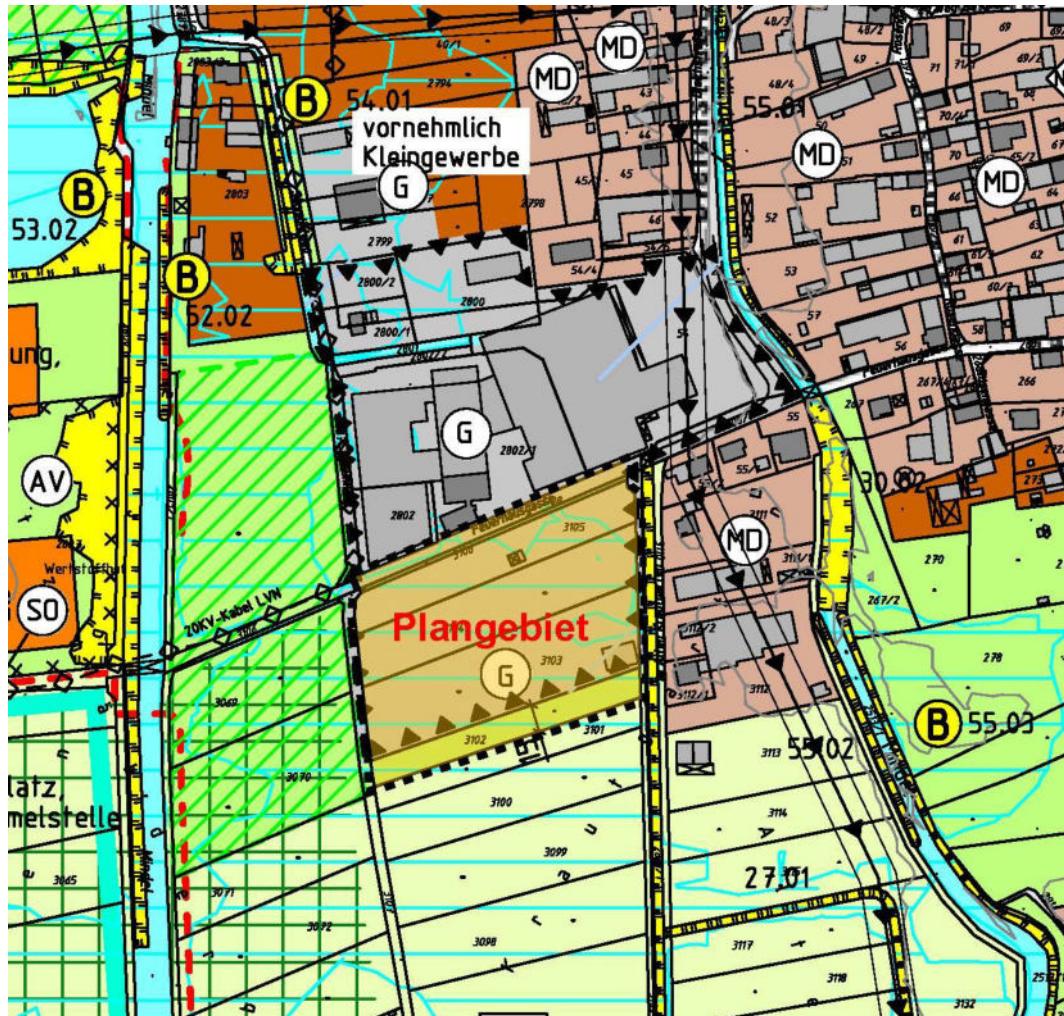
### 2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Markt Burtenbach verfügt über einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.



Das plangegenständliche Gebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Burtenbach als gewerbliche Baufläche und Fläche zur Ortsrandeingrünung dargestellt. Der Planbereich liegt zusätzlich in dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mindel.

Das geplante Gewerbegebiet, bis auf den südlichen Bereich, im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche dargestellt. Da der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Festlegungen trifft, kann der vorliegende Bebauungsplan insgesamt noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.



Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Burtenbach ist das geplante Gewerbegebiet als gewerbliche Baufläche und im südlichen Bereich als Ortsrandeingrünung dargestellt. Somit kann der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

## 2.2 Bebauungsplan

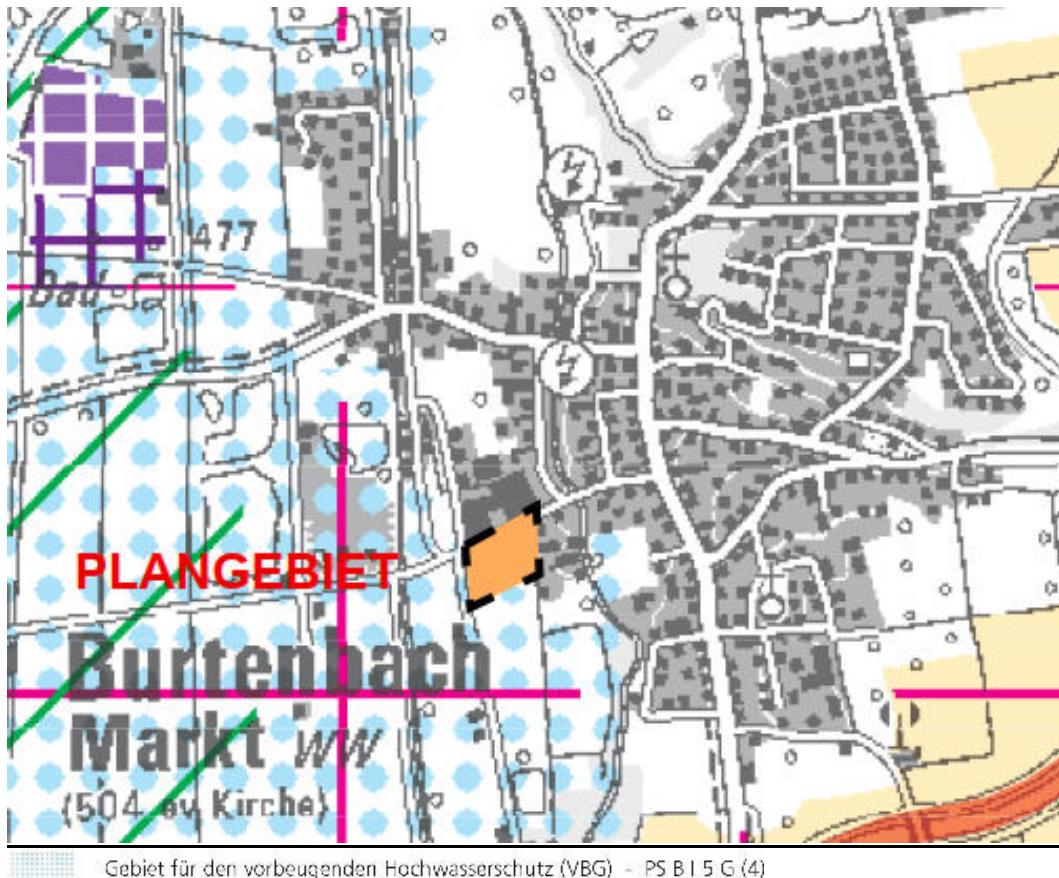
### 2.2.1 Planungsrechtliche Situation

#### Aufstellung des Bebauungsplans auf Grundlage des Baugesetzbuches

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bleiche II 1. Änderung und Erweiterung" Markt Buntenbach wird auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, durchgeführt.

## 2.2.2 Regionalplan

Im rechtsgültigen Regionalplan sind folgende Vorbehaltsgebiete festgelegt, die den vorliegenden Planbereich betreffen:



Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) - PS B I 5 G (4)

### Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz gemäß Plansatz B I 5

G (4) Zur Sicherung von Überschwemmungsflächen, zur Schaffung neuer Retentionsräume sowie zur Aktivierung von Retentionsräumen im Zuge der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt. Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Sie sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder von Auwald in eine andere Nutzungsart soll in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz vermieden werden.

### Hinsichtlich zu den Gegebenheiten zum Hochwasserschutz wird auf die Ausführungen unter Beschaffenheit des Gebietes – Hochwasser verwiesen.

Daraus ist zu ersehen, dass sich das Plangebiet unter Berücksichtigung des fertiggestellten Hochwasserschutzes Thannhausen, nicht mehr im Bereich des HQ100 befindet. Nachdem in nachfolgendem Planausschnitt mit der Hochwassergefahrenfläche blau Ermittlungsdatum 01.05.2023 noch kein förmlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet darstellt und das bisher geschützte HQ 100 in ockerhell darstellt noch rechtlich verbindlich ist, ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren eine ausdrückliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für

die Bauleitplanung (§ 78 Abs. 2 WHG) erforderlich. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz, einzureichen, in welchem die in § 78 Abs. 2 bzw. 3 WHG aufgeführten Kriterien abgehandelt werden.

Damit befindet sich das Plangebiet lediglich noch innerhalb der dargestellten HQextrem Gebiets.

Nachdem sich, wie vorausgehend dargelegt, die Hochwassersituation im Bereich des Marktes Burtenbach grundlegend geändert hat und die Erweiterungsabsichten der ortsansässigen Firma als wichtigen Belang zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur betriebswirtschaftlichen Entwicklung ansieht, lässt der Markt Burtenbach den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber den vorgenannten Belangen zurücktreten.

### 2.2.3 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Markt Burtenbach beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine gesicherte Betriebsentwicklung für den seit nahezu 45 Jahren an dieser Stelle in Burtenbach ansässigen Gewerbebetrieb Erhardt Markisenbau GmbH zu schaffen.

Die Planung verfolgt den Erhalt und die maßvolle Entwicklung der gemeindlichen Wirtschaft im Markt Burtenbach. Insbesondere verfolgt die Planung Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a BauGB) sowie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. c BauGB).

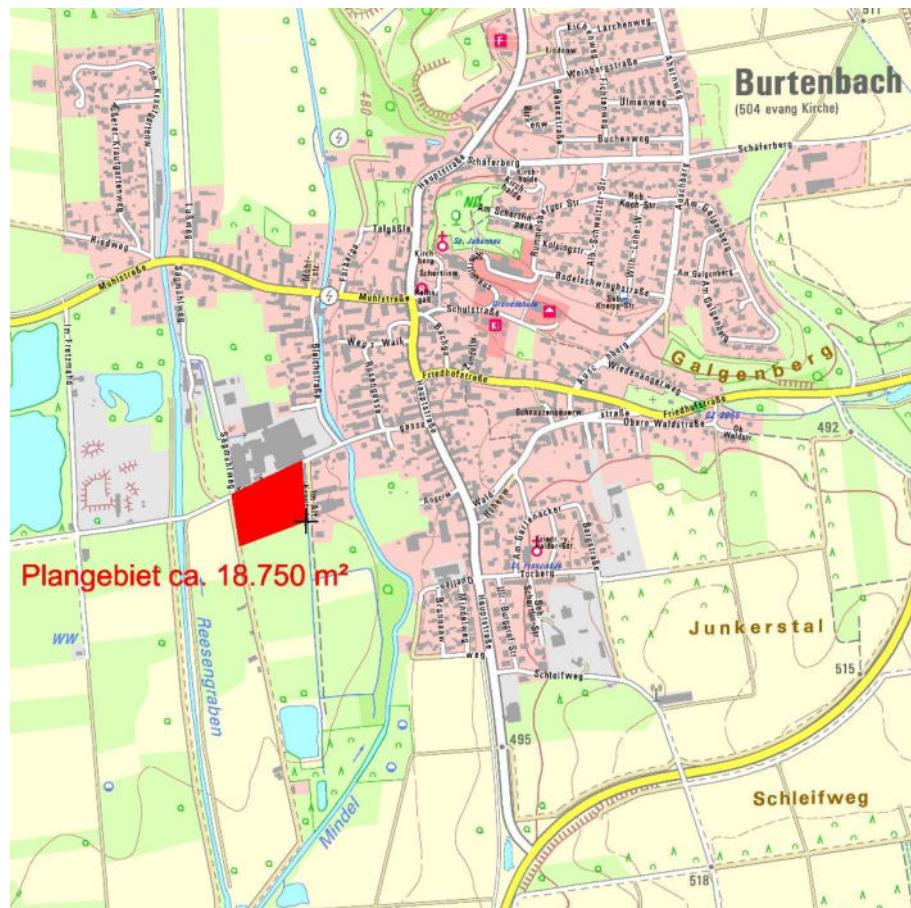
Die Fa. Erhardt Markisen GmbH beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Weiterentwicklung des Betriebs in Burtenbach. In verschiedenen Abstimmungsgesprächen, zusammen mit dem Architekturbüro glogger architekten fanden mit dem Markt Burtenbach im Vorfeld intensive Abstimmungen statt.

Die Fa. Erhardt Markisen GmbH beabsichtigt auf den betreffenden Grundstücken Fl. Nrn. 3102; 3103; 3104; 3105; 3106; sowie Teilfläche Fl. Nr. 3108; (Ortsstraße Feuerhausgasse) Gemarkung Burtenbach auf den südlich zu den bestehenden Produktionsstätten gelegenen Grundstücken um zusätzliche Produktions- und Lagerhallen zu erweitern.

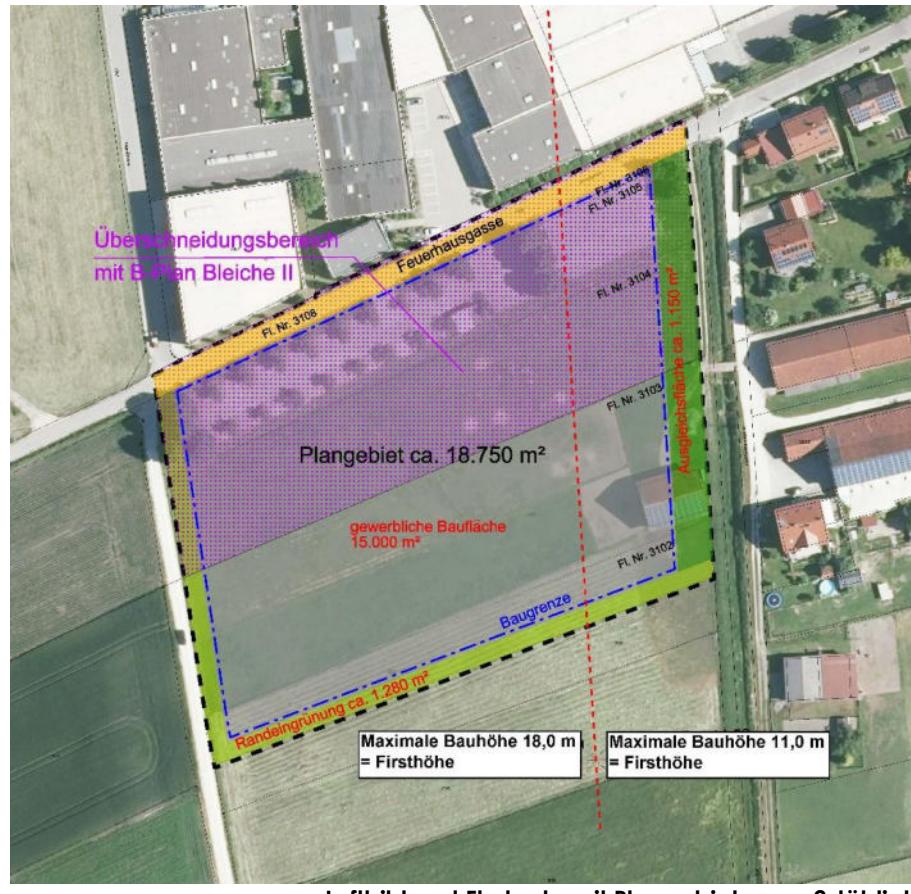
Die Planflächen, auf denen die vorgenannten Bauabsichten realisiert werden sollen, befinden sich teilweise innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Bleiche II" (Bereich ist in oben enthaltenen Planzeichnungen als Überschneidungsbereich dargestellt) und im Übrigen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Die Plangrundstücke befinden sich bereits im Eigentum der Fam. ERHARDT Markisenbau GmbH. Diese bieten sich aufgrund der Lage im direkten Anschluss an unsere Betriebstätte und der gegebenen Erschließungssituation für die beabsichtigte Betriebsentwicklung an.

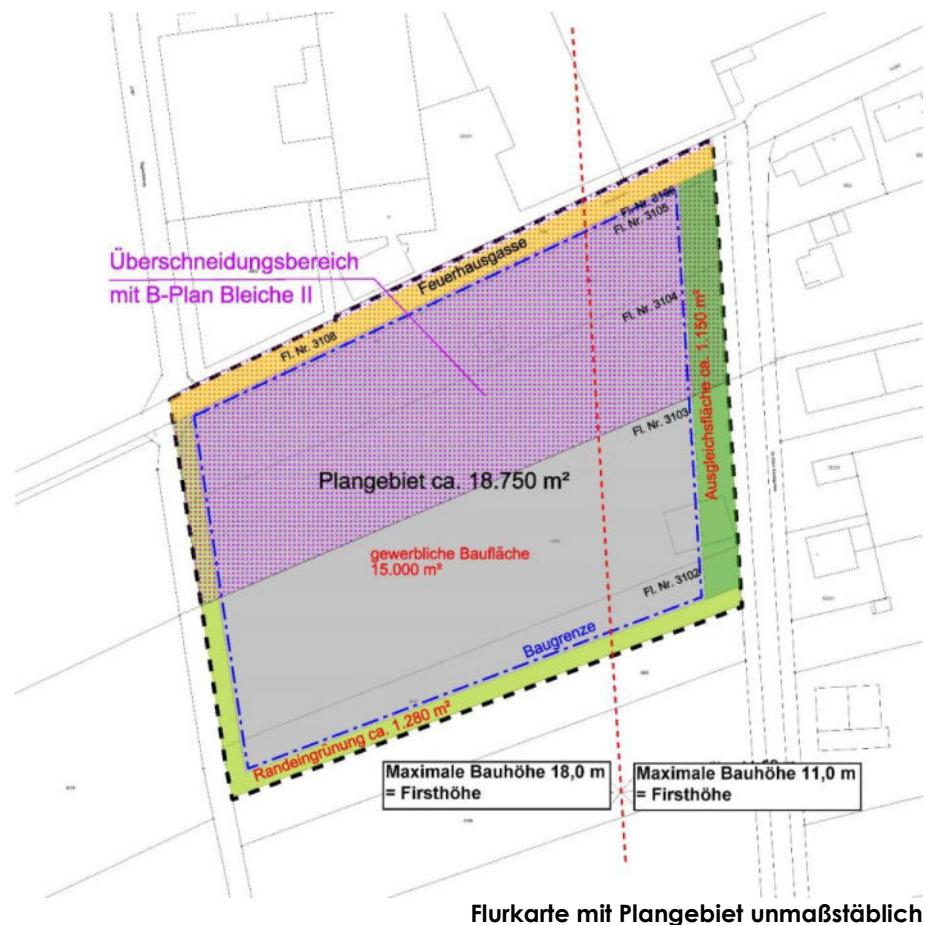
Wir beabsichtigen unsere Entwicklungsziele zeitnah anzugehen:



Übersichtskarte mit Plangebiet unmaßstäblich



Luftbild und Flurkarte mit Plangebiet unmaßstäblich



In den vorausgehenden Plandarstellungen sind die bauleitplanerischen Planungsabsichten dargestellt.

Um die beabsichtigten Bauabsichten zu Betriebserweiterung realisieren zu können, ist es erforderlich eine entsprechende bauleitplanerische Entwicklung vorzunehmen. Dabei soll die als Überschneidungsbereich markierte Fläche des bestehenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet Bleiche II" an die Anforderungen für die geplante Bebauung angepasst und zusammen mit der zusätzlichen Planfläche zu dem neuen Baugebiet "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Bleiche II" entwickelt werden.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Betriebsentwicklung zu schaffen, stellt die Firma Erhardt Markisen GmbH Antrag auf Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens für die vorbezeichnete Fläche.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine städtebaulich verträgliche Gebietsentwicklung unter Berücksichtigung der Verträglichkeit für Landschaft und Natur zu sichern.

Um die Immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Betroffenheiten abzuklären wurden im Vorfeld bereits nachfolgende Gutachten erstellt:

### Immissionsschutzrechtliche Betrachtung

Um die wechselseitigen Beziehungen als auch die Auswirkungen der Immissionen zwischen dem Plangebiet und angrenzenden Gebieten bewerten zu können, wurde bereits im Vorfeld die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bleiche III“ des Marktes Burtenbach, Bericht-Nr. ACB-0223-8959/10 Stand 27.07.2023, des IB ACCON GmbH, Gewerbering 5 • 86926 Greifenberg • Telefon 0 8192 / 99 60-0, [info@accon.de](mailto:info@accon.de) erstellt:

Die vorgenannte Schalltechnische Untersuchung wurde im weiteren Verfahren an den jetzt vorliegenden Planungsumfang angepasst. Diese ist dann nicht mehr Bestandteil der Bebauungsplansatzung-

*Nachfolgend Auszug aus der im Vorfeld erstellten schalltechnischen Untersuchung (kursiv gedruckt)*

## **6 Zusammenfassung und Fazit**

Der Markt Burtenbach beabsichtigt zusammen mit der Fa. Erhardt Markisenbau GmbH im Südwesten des Marktes die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bleiche III“ [1] und damit die Entwicklung von Gewerbeflächen. Hierbei soll die bestehende Fläche GEb 3 des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bleiche II“ [2] um die Flurstücke mit den Flurnummern 3069, 3070, 3102 und 3103 erweitert bzw. vergrößert werden. Hinsichtlich des Immissionsschutzes soll die Vorbelastung aus bereits bestehenden sowie geplanten umliegenden Bebauungsplangebieten ermittelt werden und daraufhin Emissionskontingente für das Gewerbegebiet festgelegt werden, um sicherzustellen, dass in den angrenzenden Gebieten (bestehende und geplante Wohnbebauung) die Orientierungswerte nach DIN 18005 [3], [4] bzw. die wertgleichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [5] eingehalten werden.

## **Aussagen zum Artenschutz - Naturschutzfachliches Gutachten**

zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag) wurde im Vorgriff nachfolgendes naturschutzfachliches Gutachten erstellt, welches dann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verwendet werden soll.

**Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag) als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 16.10.2023 des biobüro schreiber, Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm, Tel. 0163 71 69 073, Mail: bio.buero@gmx.de**

*Nachfolgend Auszug aus dem Naturschutzfachlichen Gutachten. (kursiv gedruckt)*

## **7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG**

*Durch Bau und Betrieb der geplanten Erweiterung der Fa. Erhardt Markisenbau südlich der Feuerhausgasse sind aktuell nur wenige Arten betroffen: Fledermäuse, Vögel m Stadel und möglicherweise Laubfrösche oder Biber.*

### **§ 44 (1) 1 BNatSchG – Schädigungsverbot von Individuen:**

*Durch die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass einerseits durch die Entfernung der Gehölze in der Baustelle keine Tiere verletzt oder getötet werden. Bei unbeabsichtigten Wasseransammlungen ist andererseits darauf zu achten, dass keine Fallen für Tiere entstehen bzw. kein Laich versehentlich verschüttet wird.*

### **§ 44 (1) 2 BNatSchG – Störungsverbot:**

*Erhebliche Störungen durch die geplanten Baumaßnahmen auf die lokalen Populationen der relevanten Tierarten im Raum Burtenbach sind nicht zu erwarten.*

**§ 44 (1) 3 BNatSchG – Schädigungsverbot von Habitaten:**

Der Verlust von Fledermausquartieren am Stadel kann durch das Aufhängen oder den Einbau von Fledermauskästen rechtzeitig vor dem Abbruch kompensiert werden. Ebenso kann der Eulen- bzw. Turmfalken-Kasten – selbstverständlich außerhalb der Brutzeit – einfach umgehängt werden. Damit wird gemäß § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der potenzielle Verlust von Brutplätzen einzelner häufiger und ungefährdeter Vogelarten in den zu rodenden Gehölzen um die Parkplätze herum (möglich: Amsel u. ä.) sowie im Stadel (nachgewiesen: Hausrotschwanz) verletzt nicht das Schädigungsverbot, da es im Umfeld – d. h. im räumlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben – ausreichend ähnliche Gehölze bzw. Gebäude gibt, die ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet sind. Insofern sind für diese Vögel keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**8 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG – GUTACHTLICHES FAZIT**

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG kann die Erweiterung der Fa. Erhardt Markisenbau am südlichen Ortsrand von Burtenbach, südlich der Feuerhausgasse, gebaut werden, wenn die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden: Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeiten, mit der Baustelle Abstand von den Fließgewässern halten, möglichst keine Wasseransammlungen zulassen (und wenn doch, nachkontrollieren, dass sicher keine Tiere oder ihre Entwicklungsformen – hier: Amphibienlaich – zu Schaden kommen) sowie Vogelschlag konstruktiv vermeiden.

Zusätzlich sind für die am Stadel vorkommenden Fledermäuse Ersatzquartiere erforderlich, bevor dieser abgebrochen wird; außerdem ist der dort angebrachte Eulenkasten umzuhängen.

**2.2.4 Lage und Größe des Gebiets**

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich betrifft die in vorausgehendem Planauszug dargestellten Bereiche.

Wie in der Planzeichnung magentafarben markiert, überschneidet sich die vorliegende Bauleitplanung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bleiche II". Die Erweiterungsflächen sind der Bebauungsplanzeichnung des vorliegenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet Bleiche II 1. Änderung und Erweiterung" des Marktes Burtenbach zu entnehmen.

Das Antragsgegenständliche Baugebiet besitzt eine Fläche von ca. 1,86 ha.

Das Baugebiet wird begrenzt:

im Norden durch die Ortsstraße Fl. Nr. 3108 – Feuerhausgasse und sich nördlich daran anschließenden Gewerbegebietflächen. Im Osten zum Plangebiet befinden sich Dorfgebietsflächen mit teilweiser Wohnnutzung. Im Süden und Westen schließen sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen an.

**2.2.5 Art der geplanten Nutzung****§8 BauNV**

Gewerbegebiete die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen.

Das gesamte Plangebiet wird als Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkungen (GEb) ausgewiesen.

**GEb 3, und GEb 4**

Gewerbegebiet mit Immissionsbeschränkungen (GEb) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO sind nicht zugelassen. Betriebsleiterwohnungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO sind nicht zugelassen.

**Maß der baulichen Nutzung**

Grundflächenzahl (GRZ)	0,8
Geschossflächenzahl (GFZ)	1,2

**2.2.6 Beschaffenheit des Gebietes****Topografie**

Das gesamte Baugebiet ist als eben zu betrachten. Die Oberkante des Naturgeleandes schwankt zwischen 478,50 und 479,00 m NHN.

**Derzeitige Nutzung**

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Bleiche II" bereits in etwa zur Hälfte durch die Fa. Erhardt Markisenbau GmbH gewerblich als PKW-Parkplätze genutzt. Die Grundstücke der Fl. Nrn. 3102; 3103; 3104 des Planbereichs werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, intensives Grünland, genutzt.

**Boden, Tragfähigkeit und Grundwasser**

Nachfolgende Angaben sind dem Baugrundgutachten entnommen, hierbei handelt es sich um Teilauszüge:

**3.3 Umweltchemische Verhältnisse**

*Ausgewählte Einzel- und Mischproben wurden im umweltanalytischen Labor der AGROLAB Labor GmbH (Bruckberg) in der Feinfraktion < 2 mm sowie im Eluat auf den Parameterumfang gemäß VerfüllLeitfaden (LVGBT) zzgl. der Organikparameter TOC/DOC und Thallium (im FS) bzw. orientierend auf Verdachtsparameter geprüft. Tabelle 4 fasst die Ergebnisse der umweltchemischen Laboranalysen zusammen.*

*Das organisch-torfige Bodenmaterial von Homogenbereich HB 0.2 ist gem. LVGBT in die Zuordnungsklasse Z 1.1 aufgrund von Cyaniden einzustufen. Erfahrungsgemäß sind Cyanide in organikreichen Böden aufgrund von biogener Cyanidanreicherung häufig leicht erhöht. Gemäß LfU-Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ 2025 (Kap. XI) ist eine alleinige cyanidbasierte Grenzwertüberschreitung bei ansonsten unbelasteten Böden bei Werten < 3 mg/kg nicht einstufungsrelevant. Sofern eine Verwertung dieser Böden zu vegetationstechnischen Zwecken (Landwirtschaft und Gartenbau) angestrebt ist, sollte eine Einstufung jedoch ggf. durch weitere Untersuchungen abgesichert werden.*

*In der Probe MP2 war zudem für EOX analytisch ein Wert von < 1,0 mg/kg (= Z 0-Grenzwert gem. LVBGT) nicht nachweisbar. Aufgrund von Matrixeffekten musste die Nachweisgrenze im Labor auf < 2,5 mg/kg hochgesetzt werden. Da in MP1 EOX unauffällig und PCB in keiner der beiden Proben nachweisbar sind, kann auch für MP2 davon ausgegangen werden, dass keine EOX-Belastung vorliegt. Dies ist ggf. mit dem zuständigen Entsorger abzuklären.*

Eine Verwertung des organisch-torfigen Bodenmaterials der Homogenbereiche 0.1 und 0.2 in Gruben, Brüchen und Tagebauen ist aufgrund des hohen Organikgehaltes generell ausgeschlossen. Ggf. ist eine Verwertung in Rekultivierungsschichten von Verfüllstandorten oder auf landwirtschaftlichen Flächen möglich.

Für die orientierend untersuchten Proben P1, MP3 und MP4 der Homogenbereiche 1.1, 1.2 und 2.2 sind hinsichtlich der analysierten Parameter keine Grenzwertüberschreitungen feststellbar (jeweils orientierend Z 0; vgl. Anlage 4). Bei den organisch geprägten Böden der Homogenbereiche 1.1 und 1.2 muss aufgrund der Organikgehalte ggf. mit einer eingeschränkten Verwertungsmöglichkeit und erfahrungsgemäß höheren Entsorgungskosten gerechnet werden.

Tabelle 4: Umweltchemische Laborergebnisse

HB	Probe	Untersuchungsumfang	Laborergebnis
<b>0.2</b>	<b>MP1</b> GP2.1 0,0 - 1,0 m GP4.1 0,0 - 1,3 m GP5.1 0,0 - 1,1 m	LVGBT (< 2 mm) inkl. TOC u. DOC Thallium (FS)	Z 1.1 aufgrund von 3,1 mg/kg Cyaniden (TOC: 4,77 M.-%; DOC: 13,9 mg/l) 70 %-Vorsorgewerte der BBodSchV eingehalten
<b>0.2</b>	<b>MP2</b> GP3.1 0,0 - 1,1 m GP6.1 0,0 - 1,1 m	LVGBT (< 2 mm) inkl. TOC u. DOC Thallium (FS)	Z 1.1 aufgrund von 3,2 mg/kg Cyaniden und EOX ggf. > 1 bis < 2,5 mg/kg (s. Text) (TOC: 18,8 M.-%; DOC: 20,2 mg/l) Vorsorgewerte der BBodSchV aufgrund von TOC > 9 M.-% ungültig; maßgebliche Werte müssen regionalspezifisch abgeleitet werden
<b>1.1</b>	<b>P1</b> GP1.2 0,2 - 1,4 m	Verdachtsparameter PAK, KW, SM-8 (< 2 mm)	Z 0 <sup>x)</sup> Bodenart Lehm/Schluff
<b>1.2</b>	<b>MP3</b> GP2.2 1,0 - 1,5 m GP3.2 1,1 - 1,5 m GP4.2 1,3 - 1,7 m GP5.2 1,1 - 1,8 m GP6.2 1,1 - 1,7 m	Verdachtsparameter PAK, KW, SM-8 (< 2 mm)	Z 0 <sup>x)</sup> Bodenart Lehm/Schluff
<b>2.2</b>	<b>MP4</b> GP1.3 1,4 - 3,7 m GP2.4 1,9 - 4,0 m GP3.4 1,5 - 4,0 m GP4.3 1,7 - 3,0 m GP5.3 1,8 - 3,5 m GP6.3 1,7 - 3,4 m	Verdachtsparameter PAK, KW, SM-8 (< 2 mm)	Z 0 <sup>x)</sup> Bodenart Sand

x) orientierend, da nicht alle Parameter der entsprechenden Verordnung (z. B. LVGBT) untersucht

Bei der Erschließung des Baugebiets sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Ergebnisse des Baugrundgutachtens hinsichtlich der vorliegenden Kennwerte der Zuordnung der jeweiligen umweltchemischen Belastungswerte zu berücksichtigen.

### 3.4 Homogenbereiche

Gemäß VOB – Teil C sind Böden und Fels entsprechend ihrem Zustand vor dem Lösen in Homogenbereiche einzuteilen. Jeder Homogenbereich ist ein begrenzter Bereich, bestehend aus einzelnen oder mehreren Boden- oder Felschichten, der für das jeweilige Baugewerk bzw. Bauverfahren vergleichbare Eigenschaften aufweist.

Für das Gewerk Erdarbeiten erfolgt in Tabelle 5 die Einteilung der Homogenbereiche. Eigenschaften und Kennwerte der entsprechenden Homogenbereiche sind dem Kapitel 4.6 zu entnehmen. Je nach geplanten Tiefbaugewerken (Ramm-, Rüttel- u. Pressarbeiten sowie Bohrarbeiten) können später weitere Angaben erforderlich werden.

Die Einteilung in Homogenbereiche ist als Vorschlag bzw. Empfehlung basierend auf dem aktuellen Kenntnisstand zu sehen und muss im Zuge der weiteren Planung, insbesondere unter Berücksichtigung von Bauzuständen und -phasen, überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.

Tabelle 5: Übersicht Bodenaufbau / Homogenbereiche

HB	Klassifikation nach DIN 18196 / DIN 14689	angetr. Konsistenz/ Lagerungsdichte	Feuchtigkeit	Humusgehalt nach KA6 [2]	angetr. von ... bis ... [m u. GOK]	
	Gewerk Erdarbeiten	Bodenbeschreibung			Mächtigkeit [m]	
<b>OBERBODEN / OBERBODEN-TORFGEMISCHE</b>						
0.1	OU	weich	feucht	h4 - h4	0,0	0,2
	humoser Oberboden	Mu (U, s', t'), stark humos; Grasnarbe, Wurzeln, dunkelgrau bis schwarzgrau		0,2		
0.2	OU / HZ	breiig bis weich	stark feucht bis nass	h5 - h7	0,0	1,3
	Oberboden-Torfgemische	Mu, Torf (U, s'-s, t'), organisch; dunkelgrau bis schwarzgrau		1,0 - 1,3		
<b>DECKSCHICHTEN</b>						
1.1	TA/OT/UA	weich (bis steif)	stark feucht bis nass	h3 - h4	0,2	1,4
	kiesig-organische Decklehme	U, g, t, fs', mittel bis stark humos; dunkelgrau bis schwarzgrau		1,2		
1.2	OT/UA	breiig bis weich	stark feucht bis nass	h3 - h4	1,0	1,8
	schluffig-organische Decklehme	U, t, fs'-fs, vereinzelt g"; mittel bis stark humos, teils mit Torf durchsetzt; dunkelgrau bis schwarzgrau		0,4 - 0,7		
<b>SCHMELZWASSERSCHOTTER</b>						
2.1	SU/SW	mitteldicht	nass	h1	1,5	1,9
	Schmelzwassersande	S, g, u'; grau		0,4		
2.2	GI/GW, teils GU	mitteldicht bis dicht	nass	h1	1,4	≥ 4,4
	Schmelzwasserschotter	G, s-s*, vereinzelt u'; grau		mind. 2,1 - 2,6		

HB = Homogenbereich | X/x = Steine/steinig, G/g = Kies/kiesig, S/s = Sand/sandig, U/u = Schluff/schluffig, T/t = Ton/tonig, H = Torf | f = fein, m = mittel, g = grob | \* = stark, ' = schwach, " = sehr schwach | k. A. = keine Angabe möglich | h0 = humusfrei, h1 = sehr schwach humos, h2 = schwach humos, h3 = mittel humos, h4 = stark humos, h5 = sehr stark humos, h6 = extrem humos / ammoorig, h7 = organisch / Torf

Bei der Erschließung des Baugebiets sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Kennwerte und Angaben zu den Homogenbereichen zu berücksichtigen.

## Grundwasser

### 3.5 Wasserstände

In den durchgeführten Bohrsondierungen mit maximaler Erkundungstiefe bis Kote 474,38 m üNHN (ca. 4,4 m u. GOK) wurde in allen Aufschlüssen Grundwasser in Tiefenlagen zwischen 0,61 m unter GOK und 0,41 m unter GOK angetroffen (vgl. auch Tabelle 2 in Kapitel 3.1). Dies entspricht absoluten Grundwasserstandshöhen zwischen 478,03 m üNHN und 478,13 m üNHN im Westen und 478,22 m üNHN bis 478,30 m üNHN im Osten des geplanten Gewerbegebietes.

Tabelle 6 listet Kenngrößen zu den hydrologischen Gegebenheiten im Grundstücksbereich auf. Etwa 1,2 km westsüdwestlich des Baufeldes befinden sich drei amtliche Grundwassermessstellen (GWM). Tagesaktuelle Daten sind nur von GWM THANNHAUSEN Q/A (Messstellen-Nr. 9276) abrufbar. Entsprechend einem Datenabgleich lag der Grundwasserstand im gegenständlichen Baufeld zum Zeitpunkt der Geländeearbeiten etwa 0,3 m über dem Mittelwasserstand (MW).

Unter Berücksichtigung der Grundwasserschwankungsbreite in der o. g. amtlichen Messstelle THANNHAUSEN Q/A kann der HGW (ohne Sicherheitsaufschlag) für den Bereich des geplanten Gewerbegebietes somit näherungsweise

bei 479,1 m üNHN angenommen werden. Dies entspricht für den Bereich des geplanten Bauvorhabens einer Höhe von etwa 0,2 m bis 0,7 m über GOK. Diese Höhen korrelieren gut mit den Angaben des UmweltAtlas Bayern [1] zu Wassertiefen im Falle eines HQextrem-Ereignisses (vgl. Kapitel 2). Der MHGW kann hilfsweise bei 478,6 m üNHN angesetzt werden.

Da keine weiterführenden Angaben zu Langzeitmessdaten aus der direkten Umgebung bekannt sind, sind die Angaben in Tabelle 6 jedoch, insbesondere in Bezug auf Höhenangaben, ohne Gewähr und können lediglich der Orientierung dienen. Gesicherte Angaben, vor allem für Baubewerber, sind auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich.

Der bauzeitliche (Bauwasserstand) Bemessungswasserstand ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes sowie der gering durchlässigen Böden im Baufeld mindestens auf Höhe der bauzeitlich vorhandenen bzw. geplanten GOK festzusetzen, wobei die Möglichkeit eines während der Bauphase auftretenden HQextrem-Ereignisses besteht und entsprechend zu berücksichtigen ist. Der langfristige Bemessungswasserstand (Bauendzustand) ist auf Höhe HHW festzusetzen.

**Tabelle 6: Zusammenfassung Wasserstände**

<b>Grundwasserstand am 04.11.2025</b>	angetroffen	zwischen 0,61 m und 0,41 m unter GOK
<b>mittlerer höchster Grundwasserstand (MHGW)</b>	ca. 478,6 m üNHN*	vsl. etwa 0,3 m unter GOK bis etwa 0,2 m über GOK
<b>höchster jemals gemessener Grundwasserstand (HGW)</b>	ca. 479,1 m üNHN*	vsl. etwa 0,2 m bis 0,7 m über GOK
<b>höchster jemals gemessener Wasserstand (HHW)</b>	HGW bzw. HQ <sub>extrem</sub>	vsl. etwa 0,2 m bis 0,7 m über GOK
<b>Bauwasserstand</b>	in Baugrube	vsl. bis etwa Höhe GOK in Abhängigkeit vom bauzeitlichen Grundwasserstand
<b>Bemessungsgrundwasser BWS<sub>HGW</sub></b>	HGW	
<b>Bemessungshochwasser BWS<sub>HHW</sub></b>	HGW = HHW	vsl. etwa 0,2 m bis 0,7 m über GOK
<b>langfristiger Bemessungswasserstand</b>	HGW = HHW	ca. 479,1 m üNHN

\* Daten empirisch ermittelt (nur Anhaltswerte). Keine belastbaren Messwerte für den Grundstücksbereich vorhanden.

**Bei der Erschließung des Baugebiets sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die gegebenen Grundwasserstände und die damit verbundenen Vorkehrungen zu berücksichtigen.**

## Bauwasserhaltung

### 4.8 Bauwasserhaltung und Baugrubenverbau

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird mindestens für die Baugrubenerstellung bei Unterkellerungen eine Bauwasserhaltung erforderlich. Dafür ist nach Bayerischem Wassergesetz (BayWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese wird durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilt. Mit der zuständigen Behörde ist der Umfang der dafür einzureichenden Unterlagen abzustimmen.

Aufgrund der – zumindest in Teilbereichen vorhandenen – stark wasserdurchlässigen Böden des Homogenbereichs 2.2 (Schmelzwasserschotter) ist voraussichtlich ein dichter Baugrubenverbau erforderlich. Hierzu eignen sich z. B. ein Spundwandverbau oder, bei höheren statischen Anforderungen z. B. im Bereich notwendiger Unterfangungen, eine überschnittene Bohrpfahlwand. Die Verbauunterkante sollte mindestens 0,5 m tief in unterlagernde wasserstauende oder zumindest geringer durchlässige Schichten (hier: voraussichtlich tertiäre Böden der OSM ab rund 8 m u. GOK, genaue Tiefenlage unbekannt) einbinden, da hierdurch nach dem einmaligen Lenzen der Baugrube nur noch ein geringerer

*Umfang der notwendigen Restwasserhaltung erforderlich ist. Die Restwasserhaltung kann dann offen mittels Pumpensümpfen in der Baugrube erfolgen.*

*Die tatsächlich erforderliche Verbauart und -länge richtet sich u. a. nach den statischen Anforderungen, der notwendigen Baugrubentiefe und den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Wir empfehlen zur Planung eine Abstimmung mit einer Fachfirma für Spezialtiefbau und Wasserhaltung. Gegebenenfalls ist auch ein Sachverständiger für Geotechnik hinzuzuziehen.*

*Bei den anstehenden, zur Tiefe hin dicht gelagerten Schmelzwasserschottern sowie ggf. zu erwartenden dicht bis sehr dicht gelagerten, tertiären Sanden ist erfahrungsgemäß von einer mittleren bis (sehr) schweren Rammbarkeit auszugehen. Für den Einbau von Spunddielen sind daher ggf. Vorbohrungen notwendig.*

*In Baugruben mit > 4,0 m Aushubtiefe ist der Verbau entsprechend durch Rückverankerung zu sichern.*

*Während der Bauausführung ist der Grundwasserspiegel permanent bis mindestens 0,5 m unter der Aushubsohle abzusenken. Generell ist auf Anzeichen eines hydraulischen Grundbruchs, der sich z. B. durch plötzliche Wölbung des Bodens ankündigt, zu achten. Auf der Baustelle sind permanent geeignete Möglichkeiten zur Abwendung eines hydraulischen Grundbruchs vorzuhalten. Diese können beispielsweise eine Erhöhung der Auflast in der Baugrube durch Ballastmaterial zur Stabilisierung oder eine Absenkung des Wasserspiegels außerhalb der Baugrube zur Verringerung des in der Baugrube herrschenden Wasserdrucks sein.*

*In den unterirdischen Bauteilen sollten bauzeitlich Flutungsöffnungen vorgesehen werden, um das noch nicht auftriebssichere Gebäude im Havariefall gegen Aufschwimmen sichern zu können.*

**Bei der Erschließung des Baugebiets sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die gegebenen Grundwasserstände und die damit verbundenen Vorkehrungen zu berücksichtigen.**

### 5 Abschließende Bemerkungen zum Baugrundgutachten

*Gemäß den Erkenntnissen der vorliegenden Baugrundkundung und den angegebenen Kennwerten empfehlen wir, Mittelwerte zu bilden und diese für weitere statische Bemessungen heranzuziehen.*

*Für die Baumaßnahmen wird eine geotechnische Baubegleitung sowie für jedes Einzelbauvorhaben eine bauwerksbezogene Baugrundkundung empfohlen. Entsprechend verbesserte Gründungssohlen sind durch geeignete Versuche fachtechnisch abnehmen zu lassen, um die Aussagen des vorliegenden Berichtes zu bestätigen.*

*Die Entscheidungsfindung zu den getroffenen Aussagen beruht auf den Erkenntnissen der durchgeführten Geländearbeiten sowie den vorgelegten Planungsunterlagen. Wenn im Zuge der Erdarbeiten abweichende Boden- oder Grundwasser-Verhältnisse angetroffen werden oder sich die Ausführungsplanung der Bauwerke ändert, sind die bautechnischen Empfehlungen zwingend auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Erforderlichenfalls ist auch ein Sachverständiger für Geotechnik hinzuzuziehen.*

### **Hochwasser**

Der Planbereich befindet sich im derzeit noch amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel, als auch im Überschwemmungsgebiet HQ extrem (~ HQ 1000). Nach Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme,

örtlicher Hochwasserschutz der Stadt Thannhausen, im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme Mindeltal Projekt Thannhausen ist das Plangebiet als Hochwasserfrei zu betrachten. Die Hochwasserschutzmaßnahme Thannhausen wurde im Jahr 2023 größtenteils fertiggestellt.

**Auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth wird zur Hochwassersituation in Burtenbach wie folgt ausgeführt:**

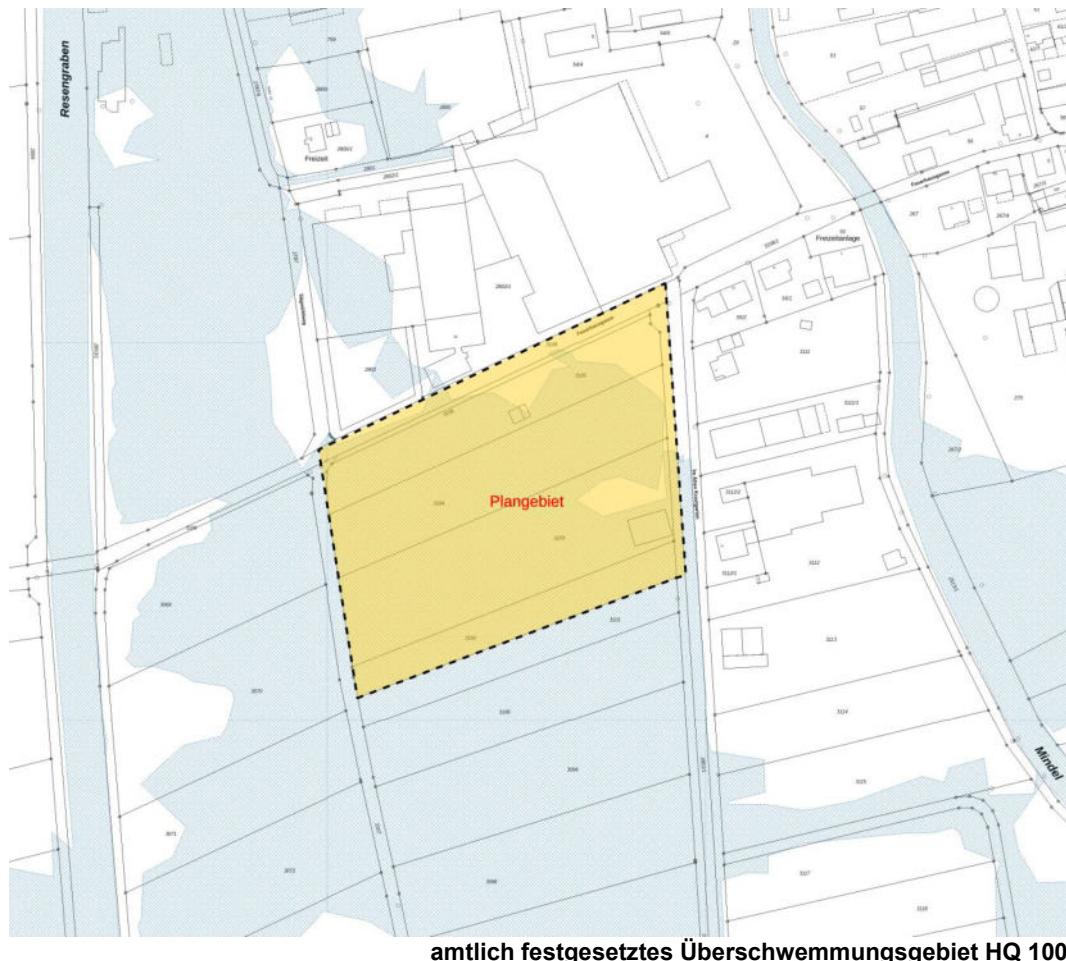
Ortsteil Burtenbach

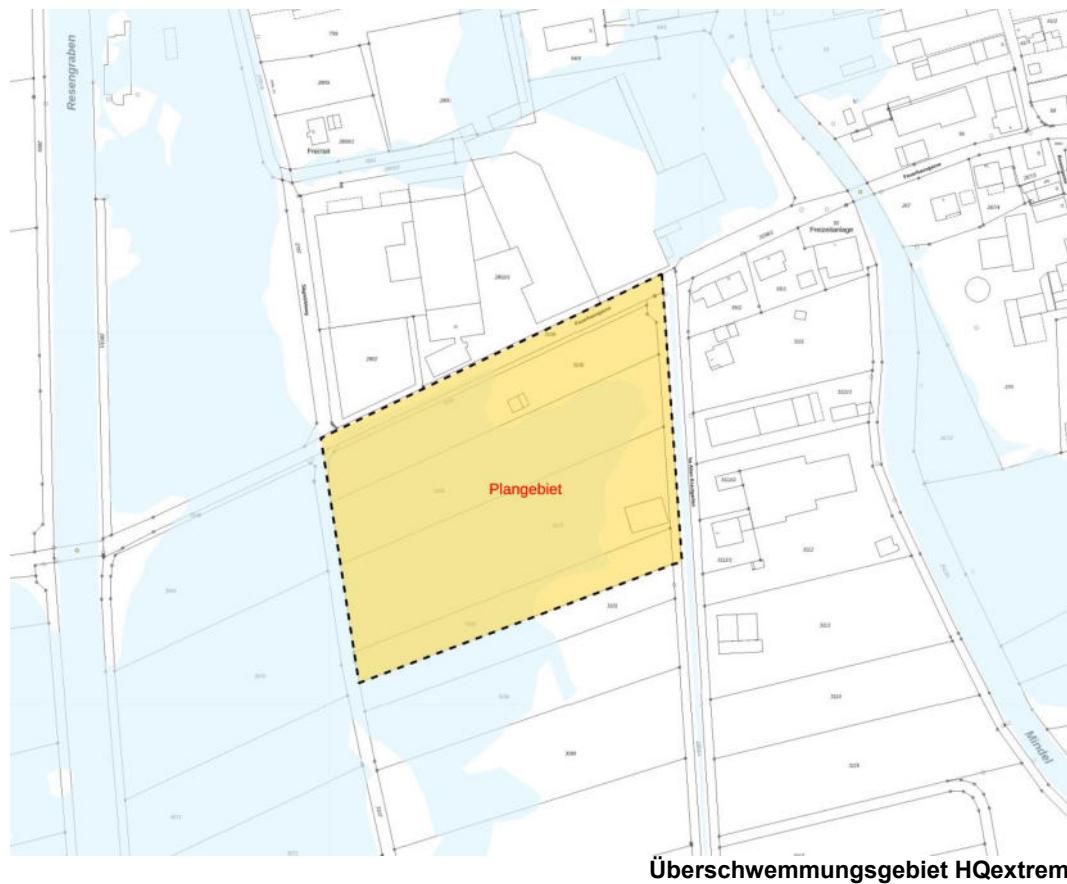
*Entsprechend der Ergebnisse zur Überschwemmungsgebietsermittlung treten bei einem 100-jährlichen Hochwasser mit dem Hochwasserschutz Thannhausen keine Überflutungen in bebauten Bereichen im Ortsteil von Burtenbach mehr auf. Dies wurde prinzipiell durch das Hochwasserereignis 06/2024 bestätigt, bei dem im Ortsbereich von Burtenbach nur am Osterbach im Bereich des Marktplatzes Ausuferungen aufgetreten sind (bei verstärkter Mindeldrosselung im Katastrophenfall wegen noch nicht abgeschlossenen innerörtlichem Hochwasserschutz in Thannhausen).*

*Nach aktuellem Stand ist keine Umsetzung der auf Grundlage der Planfeststellung von 2014 möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen in Burtenbach geplant.*

Eine Überrechnung des Überschwemmungsgebiets der Mindel wurde jedoch noch nicht vorgenommen.

Nachfolgend ist der Istzustand des derzeit amtlich festgesetzten HQ100 (Festsetzung am 12.08.2016,





Nachdem HQ100 Überschwemmungsgebiet "amtlich festgesetzt" ist, bedarf der vorliegende Bebauungsplan einer wasserrechtlichen Genehmigung. Nach den jetzigen Vorgaben des § 78 Abs.1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kann eine Genehmigung für den vorliegenden Bebauungsplan nur erteilt werden, wenn die in § 78 Abs. 2 Nrn. 1 – 9 WHG genannten Voraussetzungen allesamt kumulativ erfüllt sind:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum, umfang-, funktions- und zeitgleich, ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

#### Zu Nr. 1 § 78 Abs. 2 WHG

Der Markt Burtenbach beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine Gebietsentwicklung für dieses Grundstück mit dem vorliegenden Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bleiche II 1. Änderung und Erweiterung" Baurecht zu schaffen. Nachdem das Plangebiet nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme Thannhausen nach Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, zur Hochwassersituation in Burtenbach, kann das vorliegende Plangebiet als hochwasserfrei betrachtet werden, sodass für das Plangebiet keine Hochwassergefahr für das HQ100 mehr gegeben ist.

#### Zu Nr. 2 § 78 Abs. 2 WHG

Der Anschluss an ein unmittelbar bestehendes Baugebiet kann durch den direkten Anschluss an den bestehenden Ortsbereich als erfüllt angesehen werden.

#### Zu Nr. 3 - 9 § 78 Abs. 2 WHG

Hinsichtlich der Nr. 3-9 ist davon auszugehen, dass:

Eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind.

Der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum, umfang-, funktions- und zeitgleich, ausgeglichen wird, der geplante Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

Nachdem der gewählte Standort nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahme Thannhausen als hochwasserfrei betrachtet werden kann, sind die vor genannten Gefährdungen nicht mehr relevant.

#### **Extreme Hochwassereignisse**

Über die Hochwassergefahren des HQ 100 hinaus besteht durchaus die Gefahr von extremen Hochwassereignissen. Um dieser Gefahr vorzubeugen sind in Bereichen von davon betroffenen Gewässern entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Unter Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist dieser Anforderung genüge getan, wenn die Höhenlagen der Gebäude an die hierfür Maßgebende Wasserspiegellage angepasst werden. Vom Wasserwirtschaftsamt wird für den Bereich des Plangebiets eine Wasserspiegellage von im Plangebiet bei 478,95 m NHN im DHHN2016, zusätzlich wird ein Sicherheitsfaktors von 0,3 m festgelegt. In der Satzung ist festgesetzt, dass Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß darf, nicht unter 479,25 m über NHN liegen.

#### **Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:**

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Zudem besteht auch eine zusätzliche Gefahr aufgrund von Oberflächenabfluss oder kleineren Gewässern. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine ausreichende Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Tiefgaragenzufahrten und Abfahrtsrampen sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

## 2.2.7 Planungsalternativen

Das plangegenständliche Grundstück ist im Flächennutzungsplan überwiegend als gewerbliche Baufläche vorgetragen.

Im vorausgehenden Vorentwurfsprozess wurden mehrere Varianten in Bezug auf den Planungsumfang und der damit verbundenen Gebietsgröße, sowie in unterschiedlicher Ausprägung der Erschließung untersucht.

## Ortsplanung

In ortsplanerischer Hinsicht stellt die Entwicklung des plangegenständlichen Gewerbegebiets eine Erweiterung des gewachsenen Ortsbereichs des Marktes Burtenbach in Richtung Süden dar.

Der vorliegende Bebauungsplan stellt auf Grund der Verfügbarkeit bzw. Nichtverfügbarkeit von geeigneten Entwicklungsflächen die derzeit einzige Möglichkeit zur Entwicklung des Bebauungsplans zur Bereitstellung von dringend benötigten Erweiterungsflächen für den best. Gewerbebetrieb dar.

## 2.3 Überschneidungsbereich

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bleiche II 1. Änderung und Erweiterung" überschneidet sich mit dem Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bleiche II" im nördlichen Bereich mit den Grundstücken Fl. Nrn. 3104 und 3105. In diesem Bereich tritt nach Rechtskraft des plangegenständlichen Bebauungsplans der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bleiche II" außer Kraft.

## 3 Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

### 3.1 Bestand innerhalb

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Bleiche II" bereits in etwa zur Hälfte durch die Fa. Erhardt Markisenbau GmbH gewerblich als PKW-Parkplätze genutzt. Die Grundstücke der Fl. Nrn. 3102; 3103; 3104 des Planbereichs werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche, intensives Grünland, genutzt.

### 3.2 Baugrundgutachten

Zur Baugrundkundung und zur Untersuchung und Bestimmung der Bodenkennwerte, der Umwelttechnischen Verhältnisse sowie der Sickerfähigkeit des Untergrundes im Planbereich liegt folgende gutachterliche Stellungnahme vor.

**Geotechnischer Bericht**

zum Erschließungsvorhaben Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Bleiche II Flurnummern 3102, 3103, 3104, 3105, 3106 und 3108 der Gemarkung Burtenbach, 89349 Markt Burtenbach, südlich der Feuerhausgasse vom 10. Dezember 2025, Bericht – Nr. 25-0445-GA001

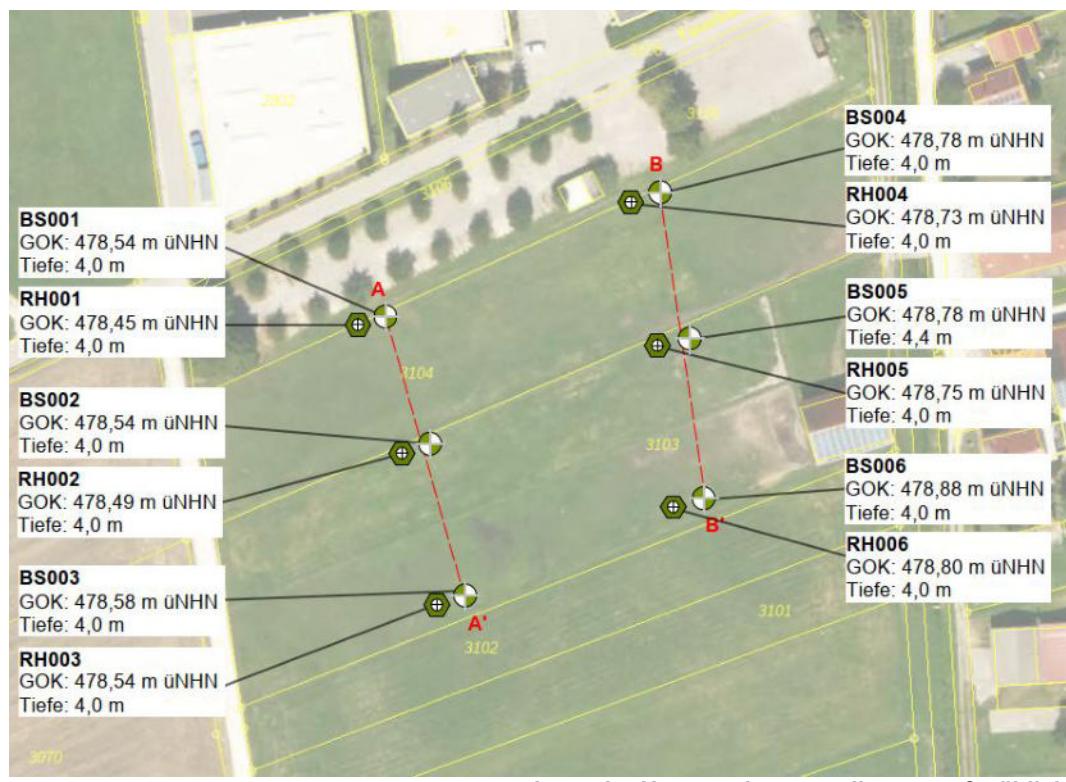
Ersteller:

Tellus GmbH, Angerstraße 11, 86807 Buchloe, Tel.: 08241-9770-881, post@tellus.gmbh

Das Ziel der Untersuchung ist die Erkundung und Begutachtung des anstehenden Baugrunds mit allgemeiner bautechnischer und bodenmechanischer sowie geologischer und hydrogeologischer Beurteilung einschließlich Erarbeitung von Hinweisen und Vorschlägen für die Bauwerksgründung, zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie zum Kanal- und Straßenbau mit weiteren grundbau-technischen Hinweisen sowie einer orientierenden Altlastenuntersuchung.

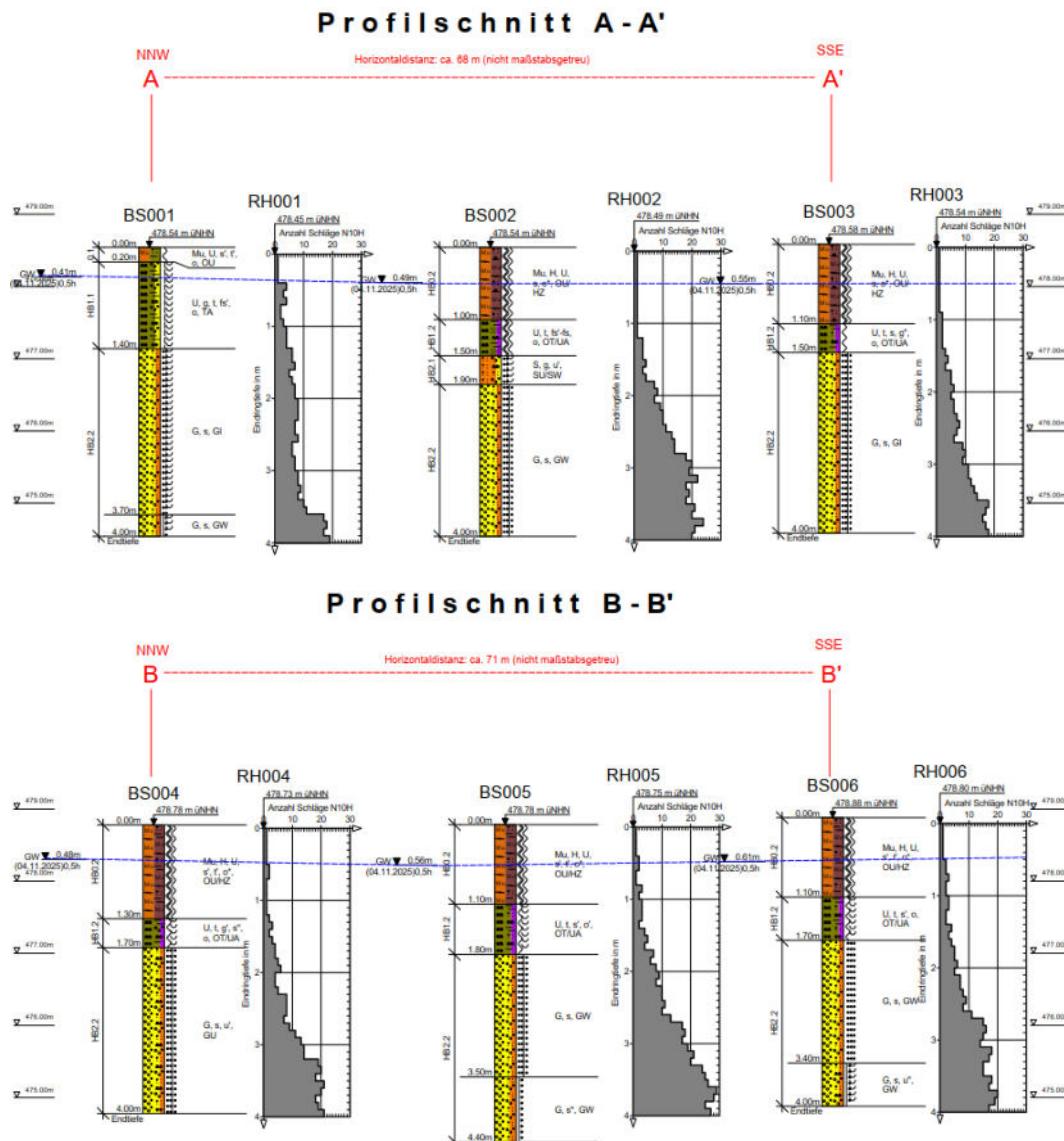
Die Ergebnisse der Untersuchungen und der Untergrundbeurteilung können dem beigefügten Geotechnischen Bericht zum Erschließungsvorhaben Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Bleiche II Flurnummern 3102, 3103, 3104, 3105, 3106 und 3108 der Gemarkung Burtenbach entnommen werden.

**Die nachfolgenden Ausführungen sind der vorgenannten Geotechnischen Untersuchung des IB Tellus entnommen.**

**Legende:**

- Bohrsondierung (BS00X) mit Ansatzhöhe und Tiefe
- Schwere Rammsondierung (RH00X) mit Ansatzhöhe und Tiefe
- Profilschnitt X-X'

Nachfolgend sind die erkundeten Bodenschichten in den entsprechenden Schnittprofilen dargestellt.



Im Übrigen sind die Ergebnisse des Baugrundgutachtens zu beachten.

### 3.3 Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine Altlasten

### 3.4 Bestand außerhalb

An das Plangebiet schließen sich folgende Nutzungen an.

Im Norden: Das "Gewerbegebiet Bleiche II" im westlichen Bereich.

Im Osten: grenzt das Plangebiet direkt an einen Feldweg an. Danach befindet sich ein Entwässerungsgraben (Gewässer III Ordnung) an den sich wiederum eine Erschließungsstraße bzw. Feldweg anschließen. Weiter nach Osten schließen sich Dorfgebietsflächen an.

Im Süden: schließen sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an.

Im Westen: schließen sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an.

### 3.5 Bodendenkmalpflege

Bau- und Bodendenkmale im und in der Umgebung des Plangebiets.

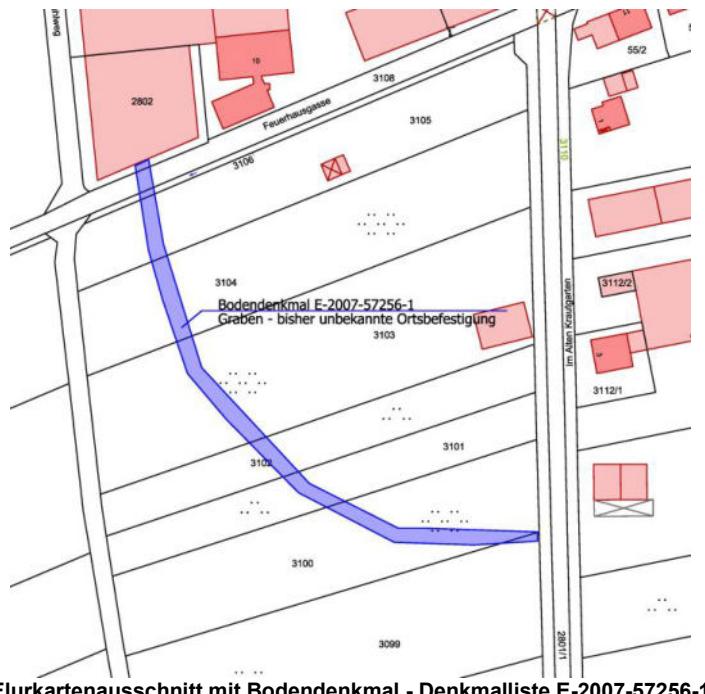
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Thierhaupten) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8,1-2 des DschG unterliegen anzugeben.

DschG Art. 8,1: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8,2: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### Bodendenkmal - Denkmalliste E-2007-57256-1

Im Plangebiet befindet sich, wie in beigefügtem Kartenauszug schemenhaft markiert, ein Bodendenkmal als Graben, der die Fl.-Nrn. 3102-3105 durchzieht; es könnte sich um eine bisher unbekannte Ortsbefestigung handeln (Denkmalliste E-2007-57256-1). Das Landesamt für Denkmalschutz regt an, um den derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten und empfiehlt, eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um eine Standortsicherung einer größeren, für den Markt Burtenbach bedeutsamen, Firma handelt, wird an der vorliegenden Planung festgehalten, da anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten nicht gegeben sind. Da nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit gesehen wird, Bodeneingriffe vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme, wie vom Landesamt für Denkmalpflege vorgeschlagen, eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.



Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.

#### 4 **Städtebauliche und gestalterische Gesichtspunkte**

Das geplante Gewerbegebiet hat auf Grund seiner exponierten Lage in der freien Landschaft nach Süden und Westen in städtebaulicher und gestalterischer Hinsicht eine besondere Verantwortung, durch die entstehenden baulichen Anlagen, gegenüber der Landschaft zu tragen. Wegen der spezifischen Nutzungsart des sich im Plangebiet befindlichen Gewerbebetriebs, ist vorgegeben, dass große Gebäudehöhen entstehen werden. Diese Verantwortung gegenüber der Landschaft kann getragen werden, in dem bei den geplanten baulichen Anlagen das Gebot der Zurückhaltung mit einfachen und unaufgeregten Bauformen berücksichtigt wird. Die Verwendung von geradlinigen und einfachen Gestaltungselementen und die Verwendung von zurückhaltenden, evtl. auch natürlichen Baustoffen wie Holz, sind wichtige Grundelemente. Auch der Einsatz von modernen Betontechniken und Fassadenverkleidungen mit Faserzement und Blechverkleidungen führt unter Beachtung der vor genannten Bedingungen zu dem gewünschten Ergebnis. Auf Baustoffe mit glänzenden Oberflächen und Farbgestaltungen mit Signalwirkung bei den Außenflächen von Gebäuden sollte weitestgehend verzichtet werden. Auf die Eingrünung des Gewerbegebietes im südlichen Erweiterungsbereich wird Wert gelegt.

Sonnenkollektoren sind aus nichtreflektierendem dunklem Material erlaubt. Diese sind baugestalterisch einwandfrei in die Dachfläche einzufügen. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt so weit nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes vorliegt.

##### **Gebäudehöhe**

Die im Plangebiet zugelassenen Gebäudehöhen sind aufgrund der betriebspezifischen Anforderungen erforderlich. Insbesondere im Bereich GEB 3, mit einer zulässigen Höhe von max. 18,0 m, da in diesem Bereich ein Hochregallager untergebracht werden soll.

#### **4.1 Planerisches Konzept**

##### **Bebauung**

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst

ca. 1,86 ha

Davon sind etwa:

Verkehrsflächen	1.175,00 m <sup>2</sup>
Gewerbegebiet	15.025,00 m <sup>2</sup>
Grünflächen	2.400,00 m <sup>2</sup>

## 4.2 Ortsplanung

Aus ortplanerischer Sicht ist die plangegenständliche Bauleitplanung einer gewerblichen Entwicklung als Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbeansiedlung im südlichen Bereich der Marktgemeinde Burtenbach anzusehen, die sich hinsichtlich des bereits bestehenden Gewerbegebiets in das Ortsbild einfügt.

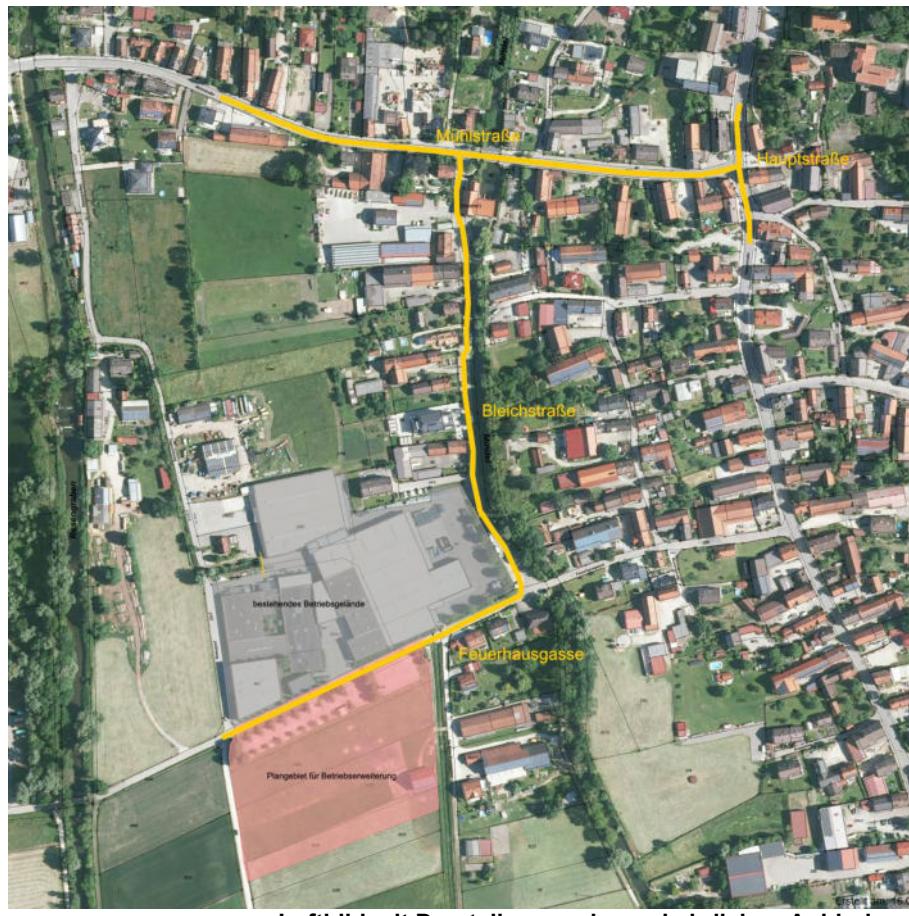
## 5 Art der baulichen Nutzung

### GEb 3 und GEb 4

Gewerbegebiet mit Immissionsbeschränkungen (GEb) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO sind nicht zugelassen. Betriebsleiterwohnungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO sind nicht zugelassen.

## 6 Erschließung

Die plangegenständliche Planfläche wird über die Feuerhausgasse erschlossen. Um die verkehrliche Entwicklung des Umfelds und der Zufahrtsstraßen wurde ein Verkehrsgutachten erstellt:



Vorausgehender Planauszug zeigt die verkehrliche Anbindung der Fa. Erhardt Markisenbau GmbH.

### **Verkehrsgutachten**

Um die Entwicklung der nach der Betriebserweiterung zu erwartenden Verkehrsbelastungen bewerten zu können, haben wir wie bei der Marktratssitzung am 18.03.2024 vereinbart das geforderte Verkehrsgutachten erstellen lassen:

Verkehrsgutachten Burtenbach - Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Bleiche II“ Burtenbach

**Projekt-Nr. 71004508 Stand 21.05.2024, des IB Sweco GmbH | München, Hansastr. 10 | 80686 München, Telefon 49 89 4132404-414, [www.sweco-gmbh.de](http://www.sweco-gmbh.de)**

*Nachfolgend Auszug aus dem Verkehrsgutachten.*

## **4 Verkehrliche Beurteilung**

Die Firma ERHARDT Markisenbau GmbH möchte ihr Betriebsgelände in einem Gewerbegebiet in Burtenbach um zusätzliche Produktions- und Lagerhallen erweitern. Ziel dieses vorliegenden verkehrlichen Gutachtens ist die Abschätzung der dadurch im Zuge der geplanten Nutzungen entstehenden Neuverkehre für das Prognosejahr 2035 sowie dessen verkehrliche Beurteilung.

### **Feuerhausgasse:**

Die Feuerhausgasse ist im Bestand bis zum Betriebsgelände der Firma ERHARDT Markisenbau GmbH als Wohnstraße kategorisiert. Es wird erwartet, dass bis 2035 die Verkehrsmenge auf der Feuerhausgasse um 36% steigt. Das entspricht einem Anstieg um 68 Kfz/24 h (von 194 Kfz/24 h auf 262 Kfz/24 h). Damit liegt das Verkehrsaufkommen deutlich unter den für Wohnstraßen definierten Obergrenze von 400 Kfz/h (ca. 4000 Kfz/24 h). Außerdem wird die Feuerhausgasse mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sowie dem Lkw-Verbot dem Anspruch einer Wohnstraße an hohe Aufenthaltsqualität gerecht.

### **Bleichstraße:**

Im Bestand ist die Bleichstraße als Wohnstraße einzuordnen. Es wird erwartet, dass bis 2035 die Verkehrsmengen auf der Bleichstraße um ca. 30 % steigen. Das entspricht einem Anstieg um 74 Kfz/24 h (von 258 Kfz/24 h auf 332 Kfz/24 h). Damit liegt das Verkehrsaufkommen deutlich unter den für Wohnstraßen definierten Obergrenze von 400 Kfz/h (ca. 4000 Kfz/24 h). Die Lkw-Fahrten verteilen sich dabei am Tag auf ein Zeitintervall von 8 Stunden, was im Prognosejahr 2035 durchschnittlich 3 bis 4 Anlieferungen pro Stunde bzw. 6 bis 8 An- und Abfahrten pro Stunde ausmacht. Aufgrund ihrer geringeren Fahrbahnbreite sind einzelne Stellen entlang der Bleichstraße für Begegnungsverkehre kritisch. Bei der genannten Anlieferfrequenz wird die Häufigkeit von Begegnungsverkehr zwischen zwei Lkws jedoch als gering eingestuft.

### **Fazit:**

Sowohl Bleichstraße als auch Feuerhausgasse sind als Wohnstraße eingeordnet. Gemäß RAST (2006) weisen Wohnstraßen Verkehrsstärken bis zu 400 Kfz/h auf. Es kann somit gefolgert werden, dass die beiden Straßen die Neuverkehre gut bewältigen werden können. Für Anwohnende entstehen hierdurch keine deutlich spürbaren, unzumutbaren zusätzlichen Belastungen.

**Das Verkehrsgutachten ist dem Bebauungsplan beigefügt.**

**Wendemöglichkeit innerhalb des Plangebiets**

Innerhalb des Plangebiets ist im Bereich der Feuerhausgassse eine Wendemöglichkeit für Lastkraftwagen mit einem Wenderadius von 26 m anzulegen.

**7 Immissionsschutz**

Um die wechselseitigen Beziehungen als auch die Auswirkungen der Immissionen zwischen dem Plangebiet und angrenzenden Gebieten bewerten zu können, wurde bereits im Vorfeld eine schalltechnische Voruntersuchung erstellt, die mit der nachfolgend genannten Schalltechnische Untersuchung entsprechend dem nun vorliegenden Planungsstand angepasst wurde:

**7.1 Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf oder innerhalb des Baugebietes**

Von Außerhalb können Immissionen einwirken durch:

1. Landwirtschaftliche Immissionen
2. Immissionen aus den angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten

Innerhalb des Baugebietes können Immissionen auftreten durch:

1. Betriebsbedingte Emissionsbelastungen
2. Fahrverkehr der Betriebsfahrzeuge

Weitere Immissionsschutzrelevante Einflüsse auf das geplanten Gewerbegebiet sind bis auf die bekannten spezifischen Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Acker- und Wiesengrundstücke nicht zu erwarten.

**7.2 Immissionsschutzgutachten**

**Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bleiche II“ des Marktes Burtenbach, Bericht-Nr. ACB-0223-8959/10 Rev. 1 Stand 03.12.2025, des IB ACCON GmbH, Gewerbering 5 • 86926 Greifenberg • Telefon 0 8192 / 99 60-0, [info@accon.de](mailto:info@accon.de).**

Der Markt Burtenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bleiche II Erweiterung“. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind u. a. auch die schalltechnischen Auswirkungen der Planung zu begutachten. Der Schallschutz wird im Rahmen von Bauleitplanverfahren für die Praxis durch die DIN 18005-1 – Schallschutz im Städtebau konkretisiert. In der DIN 18005-1 Beiblatt 1 sind Orientierungswerte für die Beurteilung von Geräuscheinwirkungen in Abhängigkeit von schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Baugebiete) aufgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (ACB-0223-8959/10 Rev. 1 vom 03.12.2025) erstellt, in der eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 unter Berücksichtigung aller Teilflächen des Plangebiets durchgeführt wurde. Durch Festsetzung entsprechender Emissionskontingente LEK für die Zeitbereiche tags und nachts wird die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm im Umfeld des Plangebiets sichergestellt.

*Nachfolgend Auszug aus der Schalltechnischen Untersuchung. (kursiv gedruckt)*

**Anlass und Aufgabenstellung**

*Der Markt Burtenbach beabsichtigt zusammen mit der Fa. Erhardt Markisenbau GmbH im Südwesten des Marktes die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bleiche II Erweiterung“ [1] und damit die Entwicklung von Gewerbeflä-*

chen. Hierbei soll die bestehende Fläche GEB 3 des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bleiche II“ [2] um die Flurstücke mit den Flurnummern 3102 und 3103 erweitert bzw. vergrößert werden und zudem in die Flächen GEB 3 und GEB 4 unterteilt werden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes soll zum einen die Vorbelastung aus bereits bestehenden sowie geplanten umliegenden Bebauungsplangebieten ermittelt werden und daraufhin ein neues Emissionskontingent für die erweiterte Flächen GEB 3 und GEB 4 festgelegt werden, um sicherzustellen, dass in den angrenzenden Gebieten (bestehende und geplante Wohnbebauung) die Orientierungswerte nach DIN 18005 [3], [4] bzw. die wertgleichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [5] eingehalten werden.

Die ACCON GmbH wurde mit der Durchführung der schalltechnischen Untersuchung betraut. Im vorliegenden Bericht werden Vorgehensweise sowie Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zusammenfassend dargestellt.

### **Zusammenfassung und Fazit**

Der Markt Burtenbach beabsichtigt zusammen mit der Fa. Erhardt Markisenbau GmbH im Südwesten des Marktes die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bleiche II Erweiterung“ [1] und damit die Entwicklung von Gewerbeflächen. Hierbei soll die bestehende Fläche GEB 3 des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bleiche II“ [2] um die Flurstücke mit den Flurnummern 3102 und 3103 erweitert bzw. vergrößert werden und zudem in die Flächen GEB 3 und GEB 4 unterteilt werden.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes soll zum einen die Vorbelastung aus bereits bestehenden sowie geplanten umliegenden Bebauungsplangebieten ermittelt werden und daraufhin ein neues Emissionskontingent für die erweiterte Flächen GEB 3 und GEB 4 festgelegt werden, um sicherzustellen, dass in den angrenzenden Gebieten (bestehende und geplante Wohnbebauung) die Orientierungswerte nach DIN 18005 [3], [4] bzw. die wertgleichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm [5] eingehalten werden.

Es wurden entsprechende Empfehlungen für Begründung und Festsetzung im Bebauungsplan gegeben.

**Die Schalltechnische Untersuchung ist dem Bebauungsplan beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.**

## **7.3 Landwirtschaftliche Immissionen**

Die im Süden und Westen an das Baugebiet anschließenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Dabei kann es zu Lärm- und Geruchsimmissionen kommen. Diese unvermeidlichen Immissionen werden mit Sicherheit des Öfteren auftreten und müssen somit auch hingenommen werden.

## **8 Landesplanerische Überlegungen**

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um ein überörtlich bedeutsames Vorhaben. Eine landesplanerische Beurteilung ist daher nicht erforderlich.

## **9 Bodenschutz/ Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP) vom 01. Juni 2023, geändert durch (Verordnung vom 16. Mai 2023, GVBl. Nr. 230-1-5-W), sollen die

Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren. Dabei soll bzw. sollen zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden auf die Entwicklungsziele des LEP vorrangig Rücksicht genommen werden.

### **3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen**

**(G)** Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

**(G)** Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

### **3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

**(Z)** In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

### **3.3 Vermeidung von Zersiedelung**

**(G)** Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

**(Z)** Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- auf Grund der Topografie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung des Marktes Burtenbach sind die vorgenannten Grundsätze und Ziele des LEP eingehalten. Hinsichtlich des bestehenden Gewerbebetriebs der Fa. Erhardt Markisen im Zusammenhang mit deren Erweiterungsabsichten ist die Entwicklung des Baugebietes als notwendig anzusehen. Der erforderliche Flächenbedarf ist mit der Fa. Erhardt Markisen abgestimmt. Das Plangebiet schließt sich an eine bereits bestehende Siedlungsentwicklung an. Die Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich ist nicht möglich. Eine Zersiedelung der Landschaft ist nicht gegeben.

- **Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLpIG: Bewahrung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes**

Neubauplätze sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten, insbesondere an solche, die über die erforderlichen Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung verfügen, ausgewiesen werden. Diese Anforderung wird von der vorliegenden Bauleitplanung erfüllt. Mit den geplanten Ortseingrünungen und der Anfügung des Plangebiets an den bestehenden Ortsbereich werden die Eigenart und die Schönheit des Landschaftsbildes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 1a Abs. 2 BauGB:

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

## 10 Grünordnung/ Naturschutz/ Ausgleichs- und Eingriffsregelung

### **Landschaft und Grünordnung, Ortsrandeingrünung**

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt aufgrund der Ortsrandlage und der Geländemorphologie der Ein- und Durchgrünung eine besondere Bedeutung zu. Hierfür sind entsprechende Grünordnungsmaßnahmen mit den notwendigen Festsetzungen in Form eines Grünordnungsplanes in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Das "Gewerbegebiet Bleiche II 1. Änderung und Erweiterung" stellt auf Grund seiner Ortsrandlage auf der Süd und Westseite des Plangebiets, hin zur freien Natur einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Gewerbegebiet wird das Landschaftsbild in einem bestimmten Maß verändern und beeinflussen.

Diese Sachlage erfordert einen sensiblen Umgang mit dem Übergang von Bebauung zur freien Natur. Hier ist es besonders wichtig, dass entlang der Baugrenzen ein ausreichend breiter Grünstreifen mit entsprechend dichter Bepflanzung mit einer Breite von min. 5,0 m angelegt wird. Als Abgrenzung der Bebauung hin zur freien Natur im südlichen und westlichen Bereichs des Gewerbegebietes ist anzustreben, dass ein möglichst natürlicher Übergang gebildet wird.

Bei der Eingrünung des Gebietes ist darauf zu achten, dass keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die Höhe der Pflanzen bzw. durch herabfallende Äste und Laub verursacht wird. Auch sollten ausreichende Grenzabstände, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, eingehalten werden, um die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht über Maß zu behindern.

Hierfür sind in der Satzung entsprechende gestalterische Vorgaben erlassen.

### **Bestehender Parkplatz mit Baumpflanzungen**

Aller Voraussicht nach sind bei der Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen die Baumpflanzungen des bestehenden Parkplatzes südlich der Feuerhausgasse zu entfernen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben, Zeitliche Einschränkungen durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Demnach ist es im Zeitraum Vom 1. März bis 30. September ver-

boten, Bäume, Hecken, Sträucher und andere Gehölze radikal zu schneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen

**Naturschutzfachliche Eingriffsregelung/ Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild**

(gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

Auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, wird verwiesen.

Die Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffsregelung) ist durch einen Grünordnungsplan zu gewährleisteten. Soweit diese nicht auf dem Baugrundstück erbracht werden können, sind ggf. andere naturschutzfachlich geeignete Flächen und Maßnahmen zu deren Aufwertung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Ausgleichsflächen müssen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert sein.

Bei der grünordnerischen Planung für das Gesamtareal ist darauf zu achten, dass die Freiflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. Bei den Gehölzpflanzungen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Ausreichend bemessene Standräume müssen gerade bei Baumpflanzungen gewährleistet sein. Die Versiegelung ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und allgemein möglichst wasserdurchlässig zu gestalten. Die konkrete Planung ist mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg abzustimmen.

Zur Schaffung eines ökologisch verträglichen Überganges des Gewerbegebietes zur freien Natur sind um die bebaubaren Flächen ausreichend breite Grüngürtel zu schaffen. Im Besonderen ist hier ein Augenmerk auf eine naturnahe Gestaltung zu legen.

Die anzulegenden Grünstreifen als Ortrandeingrünungen bei den Fl. Nrn. 3104 und 3105 sind von der Außenseite offen zu lassen, um eine optimale Ausnutzung für wandernde Tierarten zu erreichen dürfen Einfriedungen nur an der Innenseite hin zu den bebaubaren Flächen angebracht werden.

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich an Talraum des Mindeltales. Durch die Ausweisung dieses Gewerbegebietes gehen derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Dies bedeutet auch Verlust von Lebensräumen für eine arttypische Flora und Fauna.

Das Plangebiet stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Die Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsflächen ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, erstellt vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, vorzunehmen. Die Bilanzierung ist dem Bebauungsplan beizulegen.

Die externe Ausgleichsfläche ist baldmöglichst, jedoch bis spätestens 12 Monate nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen, anzulegen und auszugestalten.

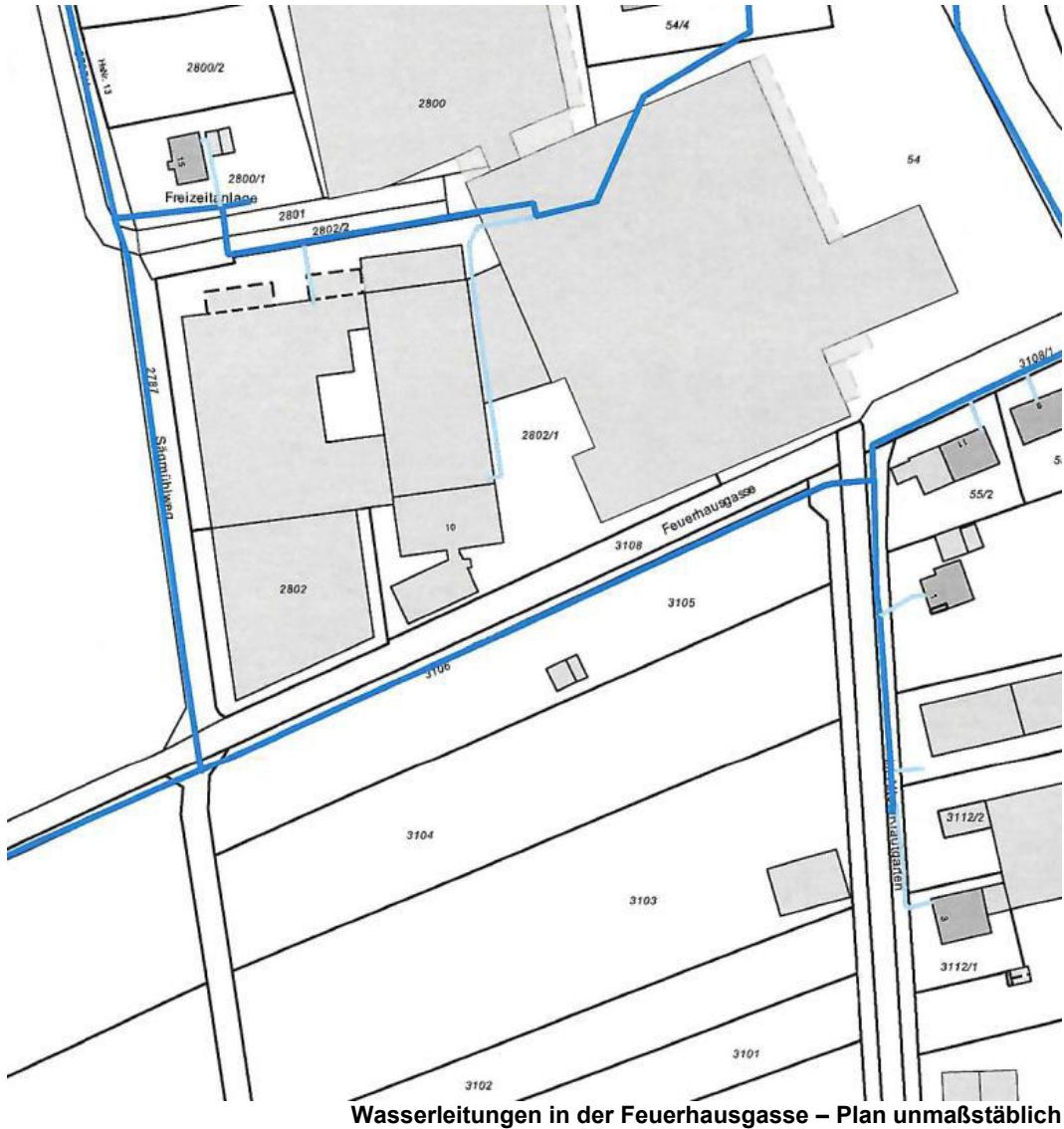
Ein entsprechender Grünordnungsplan ist in diesen Plan mit eingearbeitet.

**Auf die Ausführungen im Umweltbericht wir verwiesen.**

## 11 Ver- und Entsorgung

Wie in nachfolgenden Planausschnitten der best. Kanal- und Wasserleitungen zu erkennen ist, bestehen in der Feuerhausgasse entsprechende Anschlusspunkte an das örtliche Wasser- und Kanalsystem.

Im Bereich des Plangebiets befinden sich Entwässerungsanlagen des Marktes Burtenbach, welche in der Planzeichnung dargestellt sind. Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.



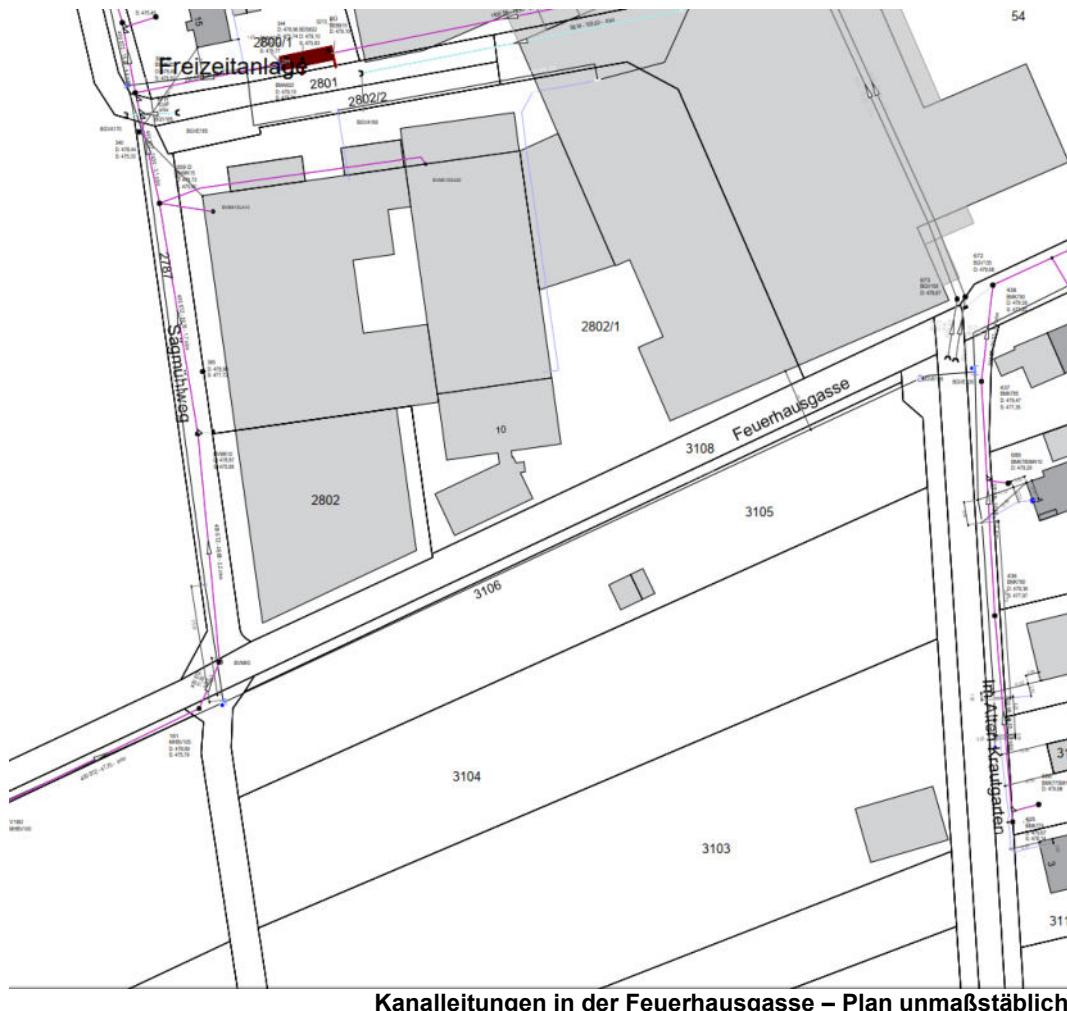
### 11.1 Abwasserbeseitigung

#### Abwasserentsorgung - Schmutzwasser

Die Schmutzwässer sind über das gemeindliche Entwässerungssystem der Gemeinschaftskläranlage des Abwasserzweckverbandes Burtenbach - Münsterhausen zuzuleiten.

Der Markt Burtenbach besitzt ein funktionsfähiges Entwässerungssystem, welches im Bereich des geplanten Gewerbegebietes als Mischsystem ausgebildet ist. Das Kanalsystem ist so ausgelegt, dass das anfallende Schmutzwasser aufgenommen werden kann.

Alle Teile der Abwasserentsorgungsanlage innerhalb des Planungsbereiches sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien, DIN - Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und auszuführen.



### Abwasserentsorgung - Niederschlagswasser

Unverschmutzte Oberflächenwässer sind, soweit die Untergrundverhältnisse Unverschmutzte Oberflächenwässer sind, grundsätzlich, auf privaten Grundstücksflächen auf geeignete Weise, soweit möglich, flächenhaft zu versickern. Die Einbringung von schädlichen Emissions- bzw. Immissionsstoffen ist nicht gestattet. Es muss sichergestellt sein, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser eingeleitet wird, soweit die nachfolgenden Ergebnisse des Baugrundgutachtens nicht entgegenstehen.

**Zur Bestimmung der Sickerfähigkeit des Untergrundes im Planbereich liegt folgende gutachterliche Stellungnahme vor.**

#### Geotechnischer Bericht

**zum Erschließungsvorhaben Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Bleiche II Flurnummern 3102, 3103, 3104, 3105, 3106 und 3108 der Gemarkung Burtenbach, 89349 Markt Burtenbach, südlich der Feuerhausgasse vom 10. Dezember 2025, Bericht – Nr. 25-0445-GA001**

Ersteller:

Tellus GmbH, Angerstraße 11, 86807 Buchloe, Tel.: 08241-9770-881, [post@tellus.gmbh](mailto:post@tellus.gmbh)

**Das Gutachten ist Bestandteil der Satzung und ist dem Bebauungsplan beigefügt.**

Das Ziel der Untersuchung ist die Erkundung und Begutachtung des anstehenden Baugrundes mit allgemeiner bautechnischer und bodenmechanischer sowie geologischer und hydrogeologischer Beurteilung einschließlich Erarbeitung von Hinweisen und Vorschlägen für die Bauwerksgründung, zur Versickerung von Niederschlagswasser sowie zum Kanal- und Straßenbau mit weiteren grundbau-technischen Hinweisen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen und der Untergrundbeurteilung können dem beigefügten Baugrundgutachten, "Gewerbegebiet Bleiche II 1. Änderung und Erweiterung „entnommen werden.

**Nachfolgend Auszüge aus dem Baugrundgutachten zu den Bautechnischen Empfehlungen:**

**(Auszug aus dem Baugrundgutachten)**

**3.6 Versickerungsfähigkeit**

*Hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden wurden für den Homogenbereich 2.2 (quartäre Kiese) Durchlässigkeitsbeiwerte kf aus Laborwerten bestimmt. Für den Homogenbereich 2.2 kann für die Versickerung rechnerisch eine mittlere bemessungsrelevante Infiltrationsrate ki von  $1,6 \times 10^{-3}$  m/s angesetzt werden (vgl. Tabelle 7).*

**Tabelle 7: Durchlässigkeitsbeiwerte**

HB	Probe	Tiefe [m]	Methode	Durchlässigkeitsbeiwert kf [m/s]	Infiltrationsrate ki <sup>K)</sup> [m/s]
<b>2.2</b>	GP1.3	1,4 - 3,7	aus Labor (Seiler)	$8,0 \times 10^{-3}$	$8,0 \times 10^{-4}$
<b>2.2</b>	GP3.4	1,5 - 4,0	aus Labor (Seiler)	$4,0 \times 10^{-2}$	$4,0 \times 10^{-3}$
<b>2.2</b>	GP5.3	1,8 - 3,5	aus Labor (Seiler)	$6,3 \times 10^{-4}$	$6,3 \times 10^{-5}$
<b>Mittelwert der bemessungsrelevanten Infiltrationsrate für Homogenbereich 2.2</b>					<b><math>1,6 \times 10^{-3}</math></b>

K) bemessungsrelevante Infiltrationsrate ki aus Durchlässigkeitsbeiwert kf mit Korrekturfaktor nach DWA-A 138-1  
Schurff/Doppelring-Infiltrometer = Faktor 0,9 | Open-End-Test = Faktor 0,8 | Labor = Faktor 0,1

*Die Kiese sind als stark durchlässig einzustufen und für die Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich geeignet.*

*Die Vorgabe des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 zum Mindestabstand der Versickerungsanlage zum MHGW ( $\geq 1,0$  m) in Bezug auf eine erlaubnisfreie Versickerung kann im Bereich des geplanten Gewerbegebietes jedoch nach derzeitigen Erkenntnissen nicht eingehalten werden.*

*Für linienförmige oder punktuelle Anlagen ist der Abstand zu gering. Für die Umsetzung von flächigen Anlagen wäre unterhalb der Versickerungsanlage ein Bodenaustausch gegen unbelastete und durchlässige Böden erforderlich.*

*Alternativ zu einer Versickerung auf dem Grundstück kommt aufgrund der Lage ggf. auch eine Einleitung des Niederschlagswassers in den östlich des Planungsgebietes verlaufenden Baches in Frage. Hierzu wird voraussichtlich eine Vorreinigung des Wassers notwendig.*

*Die Art der Versickerung bzw. Einleitung in das Fließgewässer, ggf. erforderlicher Rückhaltemaßnahmen oder Vorreinigung/Behandlung müssen gesondert geprüft*

und mit den Behörden abgestimmt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz.

**Wie die Ergebnisse des Baugrundgutachtens zeigen, stehen zwar Kiese an, die als stark durchlässig einzustufen und für die Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich geeignet sind.**

**Jedoch kann die Vorgabe des Arbeitsblattes DWA-A 138-1 zum Mindestabstand der Versickerungsanlage zum MHGW ( $\geq 1,0$  m) in Bezug auf eine erlaubnisfreie Versickerung im Bereich des geplanten Gewerbegebietes nach derzeitigen Erkenntnissen nicht eingehalten werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungseinrichtungen mittels Rigolen kann somit nicht vorgenommen werden.**

Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden nachfolgend angeführte Maßnahmen vorgesehen und in der Satzung festgesetzt.

- **Niederschlagswasser aus Dachflächen**

Zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aus den Dachflächen sind diese als Retentionsdach (Gründach mit Schwammwirkung mit Retentionsvolumen) auszuführen. Hiermit kann bei entsprechender Ausbildung ein Spitzenabflussbeiwert Cs von bis zu 0,8 erreicht werden. Zudem kann bei einer restriktiven Einleitungsbeschränkung ein Ableitungswert von Qmax 1,0 l/s erreicht werden.

- **Niederschlagswasser aus befestigten Flächen**

Niederschlagswasser aus befestigten Flächen (Fahrräder und Stellplätze) sind über eine direkte Ableitung in offene Sickermulden. Zu versickern

- **Ausbildung von Sickerfähigen Befestigungen**

Zusätzlich sollen Pflasterflächen oder sonstige befestigte Flächen mit sickerfähigem Unterbau sickerfähig ausgeführt werden.

Die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind bei einer Versickerung zu beachten.

Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind so anzulegen und zu dimensionieren, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos abgeleitet wird. Es ist darauf zu achten, dass die Außenanlagen so angelegt werden, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht auf die Nachbargrundstücke abgeleitet wird.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern bei einer Versickerung die Vorschriften der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlun-

gen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Zudem wird auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Alle Teile der Abwasserentsorgungsanlage innerhalb des Planungsbereiches sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien, DIN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und auszuführen.

#### **Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung**

Auf die Möglichkeit, Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung zu verwenden, wird hingewiesen

### **11.2 Wasserversorgung**

Die Stromversorgung wird durch das Gemeindliche Elektrizitätswerk Burtenbach durchgeführt.

### **11.3 Stromversorgung**

Die Stromversorgung wird durch das Gemeindliche Elektrizitätswerk Burtenbach durchgeführt.

#### **Straßenbeleuchtung**

In der Feuerhausgasse ist eine ausreichende Straßenbeleuchtung vorhanden.

### **11.4 Gasversorgung**

Die Fa. Erdgas Schwaben, als Gasversorgungsunternehmen ist in der Lage das Baugebiet mit Erdgas zu versorgen.

Im Planungsbereich werden bereits Erdgasleitungen der Fa. schwaben netz Augsburg betrieben. Deren Bestand und Betrieb sind unbedingt zu sichern.

Die Fa. Erdgas Schwaben ist frühzeitig in die Erschließungsplanung mit einzubeziehen.

### **11.5 Telekommunikationseinrichtungen**

Soweit sich in den überplanten Bereichen des Plangebiets, Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, können diese in die Erschließungsstruktur des vorliegenden Baugebiets mit einbezogen werden. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden.

Eine Endwidmung öffentlicher Flächen des Plangebiets, in denen sich evtl. Anlagen und Leitungen der Deutschen Telekom befinden, ist nicht vorgesehen.

### **12 Brandschutz**

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Gewerbegebieten eine Bereitstellung von mindestens 1600 l/min über zwei Stunden erforderlich.

Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind im Abstand von ca. 100 m zu situieren.

Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswände für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.

Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

Erforderliche Anleiterstellen für den zweiten Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr (hier: vierteilige Steckleiter) sind dauerhaft zugänglich und freizuhalten.

Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.

Zudem ist der Löschwasserbedarf durch die östlich gelegene Mindel in einem Abstand von ca. 150 m und der Reesegraben in einem Abstand von ca. 200 abgedeckt.

### 13 Planungsstatistik

Das Gebiet im Geltungsbereich umfasst ca. 1,86 ha  
Davon sind etwa:

Verkehrsflächen	1.175,00 m <sup>2</sup>
Gewerbegebiet	15.025,00 m <sup>2</sup>
Grünflächen	2.400,00 m <sup>2</sup>

### 14 Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplanes

Es ist beabsichtigt das Gewerbegebiet sofort nach Inkrafttreten zu realisieren.

### 15 Grundstücke im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Baugebietes befinden sich folgende Grundstücke (Gemarkung Burtenbach):

**Fl. Nrn. 3102; 3103; 3104; 3105; 3106;  
sowie Teilfläche Fl. Nr. 3108; (Ortsstraße Feuerhausgasse)**

## 16 Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	Anschrift	E-Mail-Adresse
1.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach	<a href="mailto:poststelle@ale-schw.bayern.de">poststelle@ale-schw.bayern.de</a>
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach (Schwaben)	<a href="mailto:poststelle@aelf-km.bayern.de">poststelle@aelf-km.bayern.de</a>
3.	Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Günzburg und Neu-Ulm, Nornheimer Str. 2a, 89312 Günzburg	<a href="mailto:Guenzburg@BayerischerBauernverband.de">Guenzburg@BayerischerBauernverband.de</a>
4.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München	<a href="mailto:beteiligung@blfd.bayern.de">beteiligung@blfd.bayern.de</a>
5.	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Hofgartenweg 14, 89312 Günzburg	<a href="mailto:guenzburg@bund-naturschutz.de">guenzburg@bund-naturschutz.de</a>
6.	Firma Gemeinde-Elektrizitäts- u. Wasserwerk Burtenbach, Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach	<a href="mailto:info@gew-burtenbach.de">info@gew-burtenbach.de</a>
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen	<a href="mailto:C.Weis@telekom.de">C.Weis@telekom.de</a>
8.	Gemeinde Kammeltal, Burgauer Str. 12, 89358 Kammeltal	<a href="mailto:rathaus@kammeltal.de">rathaus@kammeltal.de</a>
9.	Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 - 58, 86161 Augsburg	<a href="mailto:bauleitplanung@hwk-schwaben.de">bauleitplanung@hwk-schwaben.de</a>
10.	Industrie- und Handelskammer Schwaben, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg	<a href="mailto:info@schwaben.ihk.de">info@schwaben.ihk.de</a>
11.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg, Zeuggasse 3, 86150 Augsburg	<a href="mailto:poststelle.a@immobilien.bayern.de">poststelle.a@immobilien.bayern.de</a>
12.	Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Memminger Straße 59, 89264 Weißenhorn	<a href="mailto:info@khw-quenzburg.de">info@khw-quenzburg.de</a>
13.	Herrn Kreisheimatpfleger Wolfgang Ott, Röslestraße 2, 89264 Weißenhorn	<a href="mailto:wolfgang.ott@heimatpfleger.bayern">wolfgang.ott@heimatpfleger.bayern</a>
14.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Günzburg, Bäckergasse 2/4, 89233 Neu-Ulm	<a href="mailto:schwaben@lbv.de">schwaben@lbv.de</a>
15.	Landratsamt Günzburg Kreisbauamt, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg	<a href="mailto:bauwesen@landkreis-quenzburg.de">bauwesen@landkreis-quenzburg.de</a>
16.	LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg	<a href="mailto:kontakt@lew-verteilnetz.de">kontakt@lew-verteilnetz.de</a>
17.	Markt Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach	<a href="mailto:hauptamt@jettingen-scheppach.de">hauptamt@jettingen-scheppach.de</a>
18.	Marktgemeinde Dinkelscherben, Augsburger Str. 4-6, 86424 Dinkelscherben	<a href="mailto:info@dinkelscherben.de">info@dinkelscherben.de</a>
19.	Markt Münsterhausen, Edmund-Zimmermann-Straße 3, 86470 Thannhausen, Schwab	<a href="mailto:vgem@thannhausen.de">vgem@thannhausen.de</a>
20.	Markt Neuburg an der Kammel, Bergstr. 2, 86476 Neuburg a.d.Kammel	<a href="mailto:info@neuburg-ka.de">info@neuburg-ka.de</a>
21.	Markt Zusmarshausen, Schulstr. 2, 86441 Zusmarshausen	<a href="mailto:postfach@zusmarshausen.de">postfach@zusmarshausen.de</a>
22.	Naturpark Augsburg Westliche Wälder e.V., Hauptstr. 18, 86850 Fischach	<a href="mailto:info@naturpark-augsburg.de">info@naturpark-augsburg.de</a>
23.	Polizeiinspektion Burgau, Augsburger Straße 26, 89331 Burgau	<a href="mailto:pp-sws.burgau.pi@polizei.bayern.de">pp-sws.burgau.pi@polizei.bayern.de</a>
24.	Regierung von Schwaben Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg	<a href="mailto:gaa@reg-schw.bayern.de">gaa@reg-schw.bayern.de</a>
25.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg	<a href="mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de">poststelle@reg-schw.bayern.de</a>
26.	Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm	<a href="mailto:martin.samain@rvdi.de">martin.samain@rvdi.de</a>
27.	Firma schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg	<a href="mailto:info@schwaben-netz.de">info@schwaben-netz.de</a>
28.	Staatl. Bauamt Krumbach Abt. Straßenbau, Nattenhauser Str. 16, 86381 Krumbach	<a href="mailto:poststelle@stbakru.bayern.de">poststelle@stbakru.bayern.de</a>
29.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Günzburg, Augsburger Str. 1, 89312 Günzburg	<a href="mailto:poststelle@adbv-gz.bayern.de">poststelle@adbv-gz.bayern.de</a>
30.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainenengraben 200, 53123 Bonn	<a href="mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org">BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</a>
31.	WWA Donauwörth Servicestelle Krumbach, Dr.-Rothermel-Str. 11, 86381 Krumbach	<a href="mailto:poststelle@wwa-don.bayern.de">poststelle@wwa-don.bayern.de</a>

## 17 Bestandteile des Bebauungsplanes

- Satzung vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
  - Begründung vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
  - Umweltbericht vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
  - Bebauungsplanzeichnung vom 00.00.0000 mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000
- 
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bleiche II“ des Marktes Burtenbach, Bericht-Nr. ACB-0223-8959/10 Rev. 1 Stand 03.12.2025, des IB ACCON GmbH, Gewerbering 5 • 86926 Greifenberg • Telefon 0 8192 / 99 60-0, [info@accon.de](mailto:info@accon.de).
  - Geotechnischer Bericht zum Erschließungsvorhaben Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Bleiche II Flurnummern 3102, 3103, 3104, 3105, 3106 und 3108 der Gemarkung Burtenbach, 89349 Markt Burtenbach, südlich der Feuerhausgasse vom 10. Dezember 2025, Bericht – Nr. 25-0445-GA001
  - Verkehrsgutachten Burtenbach - Bebauungsplan „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Bleiche II“ Burtenbach Projekt-Nr. 71004508 Stand 21.05.2024, des IB Sweco GmbH | München, Hansastr. 10 | 80686 München, Telefon 49 89 4132404-414, [www.sweco-gmbh.de](http://www.sweco-gmbh.de)
  - Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag) als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 16.10.2023 des biobüro schreiber, Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm, Tel. 0163 71 69 073, Mail: bio.buero@gmx.de

## 18 Unterschriften

Balzhausen,

Ausgefertigt am.....



Gerhard Glogger, Architekt

Roland Kempfle, 1. Bürgermeister